



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

57

Nummer 2

Kiel, 1. Februar 2016

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>   |    |
| Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste (Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz – PfStVertrG)<br>Vom 1. Dezember 2015..... | 58 |
| Kirchengesetz über das Gebäudemanagement (Gebäudemanagementgesetz – GMG)<br>Vom 16. Dezember 2015.....   | 60 |
| Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengenichte (Richterentschädigungsverordnung – RiEntschVO)<br>Vom 30. Dezember 2015.....                                  | 61 |
| Rechtsverordnung über die Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<br>Vom 11. Dezember 2015.....                       | 62 |
| <b>II. Bekanntmachungen</b>  |    |
| Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Sophienstift Lübz“<br>Vom 17. Dezember 2015.....   | 63 |
| Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm<br>Vom 29. September 2015 .....   | 65 |
| Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn<br>Vom 31. August 2015.....  | 70 |
| Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost<br>Vom 8. Januar 2016.....   | 74 |
| Berichtigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung<br>Vom 11. Januar 2016.....  | 80 |
| Einführung von neuen Kirchensiegeln.....   | 80 |
| Pfarrstellenänderungen.....  | 81 |
| Pfarrstellenerrichtung.....  | 81 |
| Pfarrstellenaufhebungen.....   | 81 |
| <b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>  |    |
| Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....   | 82 |
| <b>IV. Stellenausschreibungen</b>  |    |
| Kirchenmusik.....  | 91 |
| Soziale und bildende Berufe.....   | 94 |

## V. Personalnachrichten

97

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

**Kirchengesetz  
über die Errichtung, Änderung  
und Aufhebung von Pfarrstellen  
sowie über Vertretungsdienste  
(Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz –  
PfStVertrG)  
Vom 1. Dezember 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1  
Errichtung, Änderung und Aufhebung  
von Pfarrstellen**

**§ 1**

**Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Landeskirche und der Dienste und Werke gesichert ist. <sup>2</sup>In allen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. <sup>3</sup>Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren wird nach Kriterien bemessen, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ermöglichen.

(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfanges oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden.

(3) <sup>1</sup>Pfarrstellen können aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen. <sup>2</sup>Bestehende Patronatsrechte bleiben unberührt.

**§ 2**

**Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände und die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. <sup>3</sup>§ 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

<sup>4</sup>Die Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände können die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen beantragen.

(2) <sup>1</sup>Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. <sup>3</sup>§ 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Pfarrstellen der Landeskirche werden durch Beschluss der Landessynode nach Anhörung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs errichtet, geändert und aufgehoben. <sup>2</sup>§ 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

**§ 3**

**Genehmigungspflicht**

Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

**§ 4**

**Bekanntmachung**

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

**Teil 2**

**Vakanzverwaltung und andere  
Vertretungsdienste**

**§ 5**

**Grundsatz**

Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sind zur Vakanzverwaltung sowie zur vorübergehenden Vertretung anderer Pastorinnen und Pastoren über ihren unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus verpflichtet.

**§ 6**

**Vakanzverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit der Vakanzverwaltung. <sup>2</sup>Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen. <sup>3</sup>Die Beauftragung erfolgt schriftlich nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. <sup>4</sup>In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte

der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.

(2) 1Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. 2Diese bzw. dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf neu errichtete Pfarrstellen, die noch nicht besetzt sind.

(4) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Die Vorschriften über eine Vakanzverwaltung gelten entsprechend, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in der Regel für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen und im vollen Umfang an der Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes gehindert ist.

### § 7

#### Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst

(1) Bei der Beauftragung mit einer Vakanzverwaltung ist die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.

(2) Übernimmt eine Pastorin bzw. ein Pastor im Teildienst eine Vakanzverwaltung, wird ihr bzw. sein Dienstumfang für die Zeit der Vakanzverwaltung höchstens auf den Umfang einer vollen Pfarrstelle erweitert.

### § 8

#### Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

(1) Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung im vollen oder anteiligen Umfang bitten.

(2) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die eine Vakanzverwaltung übernehmen, sollen an Konventen teilnehmen.

### § 9

#### Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste

(1) 1Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde, Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen. 2§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) 1Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Vertretungsdienste übernehmen. 2Die Anzahl der Vertretungsdienste soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung gemäß § 7 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013

(KABl. 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Dienstumfang stehen.

(3) Die Beauftragung zur Übernahme der Vertretungsdienste erfolgt schriftlich durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst im Benehmen mit dem Leitungsorgan der Körperschaft, in der die Vertretungsdienste erforderlich werden, sowie der Körperschaft, mit der eine Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.

(4) 1Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. 2Der Dienstauftrag zur Übernahme der Vertretungsdienste setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten voraus.

(5) Das Nähere zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

### § 10

#### Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste durch ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Vorschriften zur Vakanzverwaltung und zu einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten gelten für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt sinngemäß.

### Teil 3

#### Schlussvorschriften

### § 11

#### Übergangsvorschriften

(1) Aufträge zur Vakanzverwaltung und zu Vertretungsdiensten, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurden, bleiben für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.

(2) 1Ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können mit einer Vakanzverwaltung oder mit einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten beauftragt werden. 2Es finden die für Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 richtet sich die Erstattung der Kosten im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach § 6 des Vakanzgesetzes vom 4. April 2007 (KABl. S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 in Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widerspricht oder in diesem Kirchengesetz

setzt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz für den Fall einer Vakanz in einer Kirchengemeinde vom 4. April 2007 (KABl S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. November 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 1. Dezember 2015

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.:G:LKND:68 – DAR An

## Kirchengesetz über das Gebäudemanagement (Gebäudemanagementgesetz – GMG) Vom 16. Dezember 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Struktur, Zuständigkeit, Grundsatz

(1) Das Gebäudemanagement bildet eine eigene Abteilung in einem Dezernat des Landeskirchenamts.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement immobilienbezogene Aufgaben für alle bebauten und unbebauten Grundstücke (Liegenschaften) wahr, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind die Maßnahmen entsprechend Artikel 54 der Verfassung und Liegenschaften, für die schriftlich mit Zustimmung des Ausschusses für das Gebäudemanagement etwas anderes vereinbart wird.

(3) <sup>1</sup>Die Landeskirche sowie ihre unselbstständigen Dienste und Werke sind verpflichtet, ihren Raumbedarf beim Gebäudemanagement zu decken. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für das Gebäudemanagement.

### § 2

#### Aufgaben des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement verwaltet die landeskirchlichen Liegenschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Liegenschaften,
2. die Feststellung und Deckung des Bedarfs an Immobilien für die Landeskirche und ihre unselbstständigen Dienste und Werke,
3. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Nutzungsvereinbarungen mit rechtlich unselbstständigen kirchlichen Nutzern,
4. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen mit Dritten,
5. der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten,
6. die Planung und Umsetzung von investiven Baumaßnahmen.

(2) Die Erledigung von einzelnen Verwaltungsgeschäften kann durch schriftliche Vereinbarung mit dem Gebäudemanagement übertragen werden.

### § 3

#### Arbeitsweise des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement soll angemessene Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Immobilienutzern erbringen und bei seiner Aufgabenerfüllung insbesondere die Aspekte der Kosteneffizienz, Kostentransparenz und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

(2) Das Gebäudemanagement trägt zur angemessenen Nutzung von Bestandsflächen durch Flächen-, Energie- und Klimaschutzmanagement sowie Instandhaltungs-, Bau- und Investitionsmaßnahmen bei.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzungsentgelte sollen so gestaltet werden, dass insbesondere die Verwaltungskosten, der Aufwand für erhöhte Bauunterhaltungsleistungen und das Leerstandrisiko gedeckt sind. <sup>2</sup>Sie sollen sich an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientieren.

(4) Betriebskosten sollen den Nutzern in Rechnung gestellt werden.

### § 4

#### Gebäudemanagementausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Gebäudemanagementausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung, der Finanzausschuss der Landessynode berufen jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt und die Kammer für Dienste und Werke entsenden jeweils ein Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss der Landessynode berufen zu Beginn und für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder. <sup>2</sup>Das jeweilige Gremium kann Nachberufungen vornehmen.

(3) Der Gebäudemanagementausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter des Landeskirchenamts sein darf.



(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen die Abteilungsleitung des Gebäudemanagements und bis zu drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamts teil.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, der Landessynode und des Landeskirchenamts hat der Gebäudemanagementausschuss folgende Aufgaben:

1. Definition von Zielen und Konkretisierung der Aufgaben des Gebäudemanagements sowie Überprüfung der Umsetzung dieser Ziele,
2. Beratung und Unterstützung des Gebäudemanagements bei der Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Ziele,
3. Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten und zu dinglichen Belastungen,
4. Zustimmung zur Durchführung von investiven Baumaßnahmen von mehr als 100 000 Euro (Nettobausumme),
5. Beschlussempfehlung zum Haushalt des Gebäudemanagements,
6. Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss und zu Controllingberichten für die zuständigen Gremien,
7. Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses,
8. Schlichtung im Streitfall zwischen Gebäudemanagement und kirchlichen Nutzern,
9. Zustimmung zur Übertragung der Erledigung von Verwaltungsgeschäften gemäß § 2 Absatz 2 ab einem jährlichen Finanzvolumen von mehr als 100 000 Euro.

(6) Der Gebäudemanagementausschuss hat das Recht, von der Abteilungsleitung in Angelegenheiten des Gebäudemanagements Auskunft zu fordern.

(7) Der Gebäudemanagementausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 5

### Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung ist befugt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des Gebäudemanagements sowie zu den Aufgaben des Gebäudemanagementausschusses regeln.

## § 6

### Übergangsregelung

Der Gebäudemanagementausschuss wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gebildet.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 4) außer Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 16. Dezember 2015

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:75 – FG Se/R Ste

## Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte (Richterentschädigungsverordnung – RiEntschVO) Vom 30. Dezember 2015

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes über die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) verordnet die Erste Kirchenleitung:

## § 1

### Anspruch auf eine Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Entschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung.

(2) <sup>1</sup>Die Entschädigung wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt. <sup>2</sup>Sie wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Entscheidung zum Abschluss kommt.

(3) Die Entschädigung wird nach Abschluss des Verfahrens fällig.

## § 2

### Höhe der Entschädigung

<sup>1</sup>Die vorsitzenden Mitglieder eines Kirchengerichtes erhalten eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. <sup>2</sup>Wird in einem Verfahren durch das vorsitzende Mitglied ein berichterstattendes Mitglied benannt, so erhält dieses hierfür eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder der Kirchengerichte erhalten eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro.

**§ 3****Reisekosten**

Die Mitglieder der Kirchengerichte erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Es werden keine Tagegelder gezahlt; Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit der Entschädigung nach § 2 abgegolten.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwerin, 30. Dezember 2015

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK 1220-4 – DAR Tr

—————

**Rechtsverordnung  
über die Schulkooperative Arbeit/  
Tage Ethischer Orientierung  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland  
Vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Erste Kirchenleitung verordnet:

**§ 1****Grundsätze**

1. „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung“ (im Folgenden: Schulkooperative Arbeit/TEO) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 1 und 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung mit Sitz in Schwerin und verleiht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Ausdruck.

2. Als rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche verfolgt Schulkooperative Arbeit/TEO ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

**§ 2****Aufgaben**

(1) 1. Aufgabe von Schulkooperative Arbeit/TEO ist die Konzeption, Organisation und Durchführung von Modellen kooperativer Bildungs- und Erziehungsarbeit

von Schule und Kirche im Gebiet der Nordkirche. 2. Die überwiegend praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen richtet sich insbesondere an drei grundlegenden Zielvorstellungen aus:

1. dem Erwerb und der Entwicklung kritisch reflektierter weltanschaulicher und religiöser Lebenseinstellungen,
2. der Entwicklung und Einübung von Kooperationskompetenzen auf Seiten pädagogischer Fachkräfte in Schule und Kirche und
3. der in Schule und Kirche gemeinsamen Wahrnehmung pädagogischer Verantwortung für sinnorientierende Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern.

(2) 1. In Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert Schulkooperative Arbeit/TEO mit den kirchlichen Körperschaften der Nordkirche und deren Diensten und Werken. 2. Schulkooperative Arbeit/TEO kooperiert zudem zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Zielvorstellungen unter Beachtung von Artikel 8 der Verfassung und §§ 12 und 17 des Hauptbereichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ministerien, Behörden und Schulen sowie mit anderen Bildungspartnern und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und mit den Erzbistümern Hamburg und Berlin. 3. Sofern Schulkooperative Arbeit/TEO in seiner Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig ist, beachtet es Artikel 8 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 4. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch Kooperationsverträge geregelt.

(3) Zwecks Austauschs und konzeptioneller Weiterentwicklungen vernetzt sich Schulkooperative Arbeit/TEO mit anderen Landeskirchen.

**§ 3****Hauptbereichszugehörigkeit**

1. Schulkooperative Arbeit/TEO wird dem Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1) zugeordnet. 2. Es bildet dort einen Arbeitsbereich mit eigener Leitung.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 11. Dezember 2015

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK-HB 1010-4 – KH Di/KH Sei

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Sophienstift Lübz“ Vom 17. Dezember 2015

Nachstehend wird die vom Vorstand am 17. Dezember 2015 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Sophienstift Lübz“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 8. Dezember 2015 mit Schreiben vom 6. Januar 2016 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. ELLM S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 7. Januar 2016

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK 605.66 Sophienstift Lübz – R Kr

\*

### Satzung der Stiftung „Sophienstift Lübz“ Vom 17. Dezember 2015

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Sophienstift Lübz“ hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 nach § 8 Absatz 1 der Satzung für das „Sophienstift Lübz“ vom 6. Dezember 1994 (KABl 1996 S. 9) beschlossen:

#### Präambel

Nach dem Willen der Stifterin, der Herzogin Sophie, ist das Sophienstift Lübz im Jahre 1633 zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben – Unterstützung bedürftiger Witwen – gegründet worden und ist am 22. September 1634 landesherrlich bestätigt worden. Unter dem Großherzog Friedrich Franz II. ist die Stiftung im Jahre 1857 reorganisiert worden und hat aufgrund des landesherrlich und oberbischöflich bestätigten Regulativs unter dem 3. November 1870 als „Kirchliches Institut“ die Rechte einer juristischen Person unter Aufsicht der kirchlichen Behörden des Landes erhalten. Nach mehreren Satzungsänderungen soll die Stiftung durch die nachstehend neugefasste Form in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszwecks zu erfüllen.

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Sophienstift Lübz“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lübz.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Kirchengemeinde Lübz, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde Lübz zu fördern. Das Stiftungsvermögen dient somit der Förderung, Betreuung und Pflege von alten Menschen, Kindern und Jugendlichen.
- (2) Das Wirken der Stiftung steht im direkten Bezug zum Auftrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und seiner diakonischen Aufgaben in der Propstei Parchim.

#### § 3

##### Zuordnung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.
- (2) Sie hält Kontakt zur Propstei Parchim.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung eng mit der Kirchengemeinde Lübz zusammen.

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) <sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

## § 5

### Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

## § 6

### Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. <sup>2</sup>Rechtsverbindliche Erklärungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands abzugeben.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübz inne hat oder verwaltet,
2. vier Mitgliedern des Kirchengemeinderats,
3. der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, die bzw. der sich vertreten lassen kann,
4. der Leiterin bzw. dem Leiter der Evangelischen Kindertagesstätte „Sophienstift“ (Lübz) des Diakoniewerks Kloster Dobbertin.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden auf der ersten konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

## § 8

### Beschlussfassung des Vorstands

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. <sup>2</sup>Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. <sup>2</sup>Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

## § 10

### Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

## § 11

### Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.



(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Vorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von vier Siebteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 12

### Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Bis zur neuen Konstituierung des Kirchengemeinderats verbleiben die bisherigen vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 2 zweiter Halbsatz gewählten Mitglieder im Amt; die zwei weiteren entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 2 zu wählenden Mitglieder werden in Abweichung von § 7 Absatz 2 zweiter Halbsatz für eine verkürzte Amtszeit bis zur Konstituierung des durch die Kirchenwahl 2016 neu gebildeten Kirchengemeinderats aus der Mitte des amtierenden Kirchengemeinderats hinzugewählt.

(2) Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstands am 17. Dezember 2015 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des „Sophienstiftes Lübz“ vom 6. Dezember 1994 (KABl 1996 S. 9) außer Kraft.

Lübz, 17. Dezember 2015

Der Vorstand

Pastor Enrico Koch  
Vorstands-  
vorsitzender

Inge Arnold  
weiteres Mitglied  
des Vorstands

## Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm Vom 29. September 2015

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm hat am 6. Mai 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung sowie des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das zuletzt geändert worden ist durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355), die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Bordesholm“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

## § 2

### Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm und die Evangelisch-Lutherische Klosterkirchengemeinde Bordesholm.
- (2) Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

### § 3

#### Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens sowie zur Erfüllung gemeinsamer diakonischer und gemeindlicher Aufgaben, die in Absatz 2 näher beschrieben sind.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. Trägerschaft, Betrieb und Verwaltung des Friedhofes Bordesholm, sofern die Verwaltung des Friedhofes nicht nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), welches zuletzt geändert worden ist durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112), dem Verwaltungszentrum obliegt;
2. Trägerschaft, Betrieb und Verwaltung der „Bordesholmer Tafel“;
3. Gesellschafter im Diakonischen Werk Altholstein und Leitung des Ortsbeirates für die Station der Pflegediakonie und der Sozialberatungsstelle Bordesholm;
4. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
5. Mitgliedschaft im Kuratorium Bürgerhaus;
6. Trägerschaft Freundeskreis der Asylsuchenden in Bordesholm.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

### § 4

#### Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(3) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils vier weiteren Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Unter den weiteren Mitgliedern müssen jeweils mindestens drei

ehrenamtliche Mitglieder der Kirchengemeinderäte sein. <sup>3</sup>Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

### § 6

#### Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie wählt einen Friedhofsausschuss;
4. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
5. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
6. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
7. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
8. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
9. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
10. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr;
11. sie bildet erforderlichenfalls weitere Fachausschüsse.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitgliedes zusammen. <sup>2</sup>Sie kann darüber hinaus aus wichtigem Grund einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsvorstand dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

### § 8

#### Verbandsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und drei ehrenamtliche Mitglieder. <sup>2</sup>Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung kann auf Einladung des Verbandsvorstandes an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 9****Aufgaben und Befugnisse des  
Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht, soweit in § 13 Absatz 1 Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist;
4. er verwaltet das Vermögen des Verbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern die Vermögensverwaltung nicht nach dem KKVwG dem Verwaltungszentrum obliegt;
5. er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, insbesondere durch Aufstellen des Entwurfs des Haushaltsplanes;
6. er nimmt die Gesellschafterfunktion im Diakonischen Werk Altholstein und die Leitung des Ortsbeirates für die Station der Pflegediakonie und der Sozialberatungsstelle Bordesholm wahr.

(2) Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 500 Euro übersteigen.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes und weitere Personen können mit der Leitung der unter § 3 Absatz 2 genannten Arbeitsbereiche beauftragt werden. Dies umfasst auch die Übertragung der Personalverantwortung für die diesem Bereich zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Teil 4 § 24 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung – KGO). Näheres regelt der jeweilige Dienstvertrag.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann in dringenden Fällen für den Verbandsvorstand die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

**§ 10****Einberufung des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung seines vorsitzenden Mitgliedes nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

**§ 11****Finanzierung**

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus:

1. Gebühren;
2. Spenden;
3. Kollekten;
4. Erlösen aus Grabpflege;
5. Erlösen aus Verkauf;
6. Zinsen.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung des Friedhofes Bordesholm gelten die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162, 226, 2008 S. 310), welche zuletzt geändert worden sind durch Richtlinie vom 27. Juli 2011 (GVOBl. S. 258). Im Übrigen werden Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden, durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 6 finanziert. Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Zahl der Gemeindeglieder zum 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres der Verbandsmitglieder.

**§ 12****Friedhofsausschuss**

(1) Der Friedhofsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese stammen zu gleichen Teilen aus den Verbandskirchengemeinden. Die Mitglieder müssen aus der Mitte der Verbandversammlung gewählt werden. Es können weitere Personen, die in den Kirchengemeinderat eines Verbandsmitglieds wählbar sind, mit beratender Stimme in den Friedhofsausschuss berufen werden. Dem Friedhofsausschuss soll eine Pastorin bzw. ein Pastor angehören.

(2) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Friedhofsausschusses kann auf Einladung des Verbandsvorstandes an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 13****Aufgaben und Befugnisse des  
Friedhofsausschusses**

(1) Der Friedhofsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er ist für die Führung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Friedhofes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig;
2. er bereitet den den Friedhof betreffenden Teil des Verbandshaushalts vor;
3. er übernimmt die Aufgaben der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Friedhofes im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes. Abmahnungen und



Kündigungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied kann in dringenden Fällen für den Friedhofsausschuss die erforderlichen Maßnahmen treffen. <sup>2</sup>Der Friedhofsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Er kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

#### § 14

##### Einberufung des Friedhofsausschusses

<sup>1</sup>Der Friedhofsausschuss tritt auf Einladung seines vorsitzenden Mitgliedes nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

#### § 15

##### Antragsrecht der Kirchengemeinderäte

<sup>1</sup>Die Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder haben das Recht zu Anträgen an die Verbandsversammlung, den Vorstand und den Friedhofsausschuss. <sup>2</sup>Auf Verlangen sind sie zu hören. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Friedhofsausschuss sollen in der folgenden Sitzung über die Anträge der Kirchengemeinderäte entscheiden und die Kirchengemeinderäte darüber unterrichten.

#### § 16

##### Verfahrensregelungen

(1) Die vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können auf Einladung an den Sitzungen des Friedhofsausschusses und der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup>Verbandsversammlung und Vorstand können beschließen, ganz oder teilweise in öffentlicher Sitzung zu tagen, jedoch nicht zu Tagesordnungspunkten, bei denen überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Einzelner berühren. <sup>4</sup>Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlichkeit von Sitzungen erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) <sup>1</sup>Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, können die Verbandsversammlung, der Vorstand, der Friedhofsausschuss und die Fachausschüsse in Ausnahmefällen einen Beschluss auf schriftlichem Wege fassen. <sup>2</sup>Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

(5) Des Weiteren gelten für die Organe und Ausschüsse des Kirchengemeindeverbandes die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in §§ 75 bis 77 KGO etwas anderes bestimmt ist.

#### § 17

##### Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von fünfzehn Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Spätestens neun Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. <sup>2</sup>Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt. <sup>2</sup>Das ausscheidende Verbandsmitglied wird für einen Zeitraum von drei Jahren an den Kosten für gemeinsame Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt. <sup>3</sup>Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

#### § 18

##### Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens fünfzehn Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) <sup>1</sup>Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). <sup>2</sup>Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. <sup>3</sup>Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt. <sup>2</sup>Die ausscheidenden Verbandsmitglieder tragen die Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu ihrer Erfüllung im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder. <sup>3</sup>Das nicht zweckgebundene



Vermögen wird im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder aufgeteilt. 4Das zweckgebundene Vermögen wird von den Verbandsmitgliedern übernommen. 5In dem Auflösungsvertrag sind insbesondere auch Regelungen dazu zu treffen, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihrer tarifrechtlichen Ansprüche und Besitzstände übernommen werden.

(4) 1Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

### § 19

#### Änderungen der Verbandsatzung

(1) 1Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. 2Die Beschlüsse hierzu erfolgen auf einer eigens hierzu einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. 3Sind nicht ausreichend Mitglieder erschienen, so ist eine neue Sitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. 4In dieser Sitzung beschließt die Verbandversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. 5Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 6Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 20

#### Veröffentlichungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden im Bekanntmachungsblatt „Bordesholmer Rundschau“ veröffentlicht.

### § 21

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm vom 5. Mai 2010 (GVOBl. S. 184) außer Kraft.

### Anlage

#### Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm



Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein. Die Einführung des in der Anlage abgedruckten Siegels des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Der Vorstandsvorsitzende des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm

Bordesholm, 29. September 2015

Pastor Thomas Engel    Andreas Bente  
(L. S.)

Vorsitzender der Verbandsversammlung,    Mitglied des Verbandsstellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstands

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bordesholm ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Januar 2016 (Az.: 10 KGV Bordesholm – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 8. Januar 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV Bordesholm – R Br

**Satzung  
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Elmshorn  
Vom 31. August 2015**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat am 31. August 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Mitglieder und  
Kirchensiegel**

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband ist Rechtsnachfolger der früheren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmshorn.
- (4) Er hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (5) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (6) Wird aus Teilen einer oder mehrerer verbandsangehöriger Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Kirchengemeindeverband Elmshorn an.
- (7) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Der Kirchengemeindeverband fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen.
- (2) Unbeschadet der Leistungen, deren Erbringung gemäß des Kirchengesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen ist, nimmt der Kirchengemeindeverband in Erfüllung des Verbandszweckes insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:
  1. Trägerschaft des „Präbendenstiftes“ als Einrichtung des Kirchengemeindeverbandes;
  2. Trägerschaft des Friedhofs in der Friedensallee, Elmshorn;
  3. Trägerschaft der Auferstehungskapelle auf dem Friedhof in der Friedensallee, Elmshorn;
  4. Trägerschaft des Hauses der Begegnung;

5. Trägerschaft der von verbandsangehörigen Kirchengemeinden eingebrachten Kindertageseinrichtungen. Er verfolgt das Ziel, die bisher von den Mitgliedern getragenen Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen mit evangelischem Profil zu betreiben. Die inhaltliche Einbindung der Kindertageseinrichtung in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde soll gestärkt werden.

Der Kirchengemeindeverband gewährleistet, dass der nach Präambel und Verfassung der Kirchengemeinde obliegende Auftrag in der Kindertageseinrichtung Wirkung entfalten kann. Die Kindertageseinrichtung wird neben ihrem Auftrag zur Förderung und Betreuung des Kindes zum Gemeindeaufbau ihrer jeweiligen Kirchengemeinde beitragen. Die Kirchengemeinden, die ihre Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband eingebracht haben, werden die Anliegen der Kindertageseinrichtungen aufnehmen und ihre Interessen achten.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Einrichtung zu gewährleisten. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist damit auch Teil der Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinde.

6. Vertretung in gemeinsam berührenden Interessen gegenüber den kommunalen und staatlichen Körperschaften;
  7. Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchenregion Elmshorn.
- (3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn dem sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zustimmen.

**§ 3**

**Finanzierung**

- (1) Die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben werden durch Umlage von den Verbandsmitgliedern nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder zum 1. April des betreffenden Wirtschaftsjahres getragen.
- (2) Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gilt Folgendes:

Die Kosten des Kirchengemeindeverbandes im Bereich der Kindertagesstätten werden gedeckt durch

1. Leistungsentgelte (Leistungsentgelte des öffentlichen Kostenträgers, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder);
2. Zuweisungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf;
3. vertragliche Regelungen mit den einbringenden Kommunalgemeinden insbesondere im Bereich der ungedeckten Kosten.

**§ 4****Eingebrachte Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die verbandsangehörigen Kirchengemeinden können die bestehenden Kindertageseinrichtungen mit allen Rechten und Pflichten in den Kirchengemeindeverband einbringen. Für die eingebrachten Kindertageseinrichtungen gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindeverband über.
- (3) Die Rechtsverhältnisse mit dem öffentlichen Kostenträger ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.
- (4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierte Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.
- (5) Über die Nutzung der kirchengemeindeeigenen Räume durch die Kindertageseinrichtungen ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen.
- (6) Über die Nutzung der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen durch die Kirchengemeinde ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen.

**§ 5****Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden**

- (1) Der unmittelbare Besitz an den im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken wird den verbandsangehörigen Kirchengemeinden durch besondere Vereinbarungen übertragen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann Grundstücke, die sich im Besitz einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde befinden, nur mit ihrer Zustimmung veräußern, belasten oder in den Besitzverhältnissen ändern.
- (3) Beantragt eine verbandsangehörige Kirchengemeinde die Veräußerung der ihr gemäß Absatz 1 übertragenen Grundstücke, kommt der Erlös dieser Kirchengemeinde zugute. Der Erlös ist mit Zustimmung der Verbandsversammlung zweckgebunden zu verwenden.
- (4) Auf Antrag kann die verbandsangehörige Kirchengemeinde den Erlös der Veräußerung für bis zu drei Jahre einer zweckgebundenen Rücklage zuführen. Werden die Rücklagemittel innerhalb dieser Frist nicht zweckentsprechend verwendet, entscheidet die Verbandsversammlung über die Verwendung.

**§ 6****Organe**

- (1) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe bleiben die Mitglieder der bisherigen Organe im Amt.

**§ 7****Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
- zwei Mitgliedern der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende,
  - zwei Mitgliedern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn,
  - zwei Mitgliedern der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn,
  - drei Mitgliedern der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn und
  - vier Mitgliedern der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn.

Jede Kirchengemeinde stellt eine Pastorin bzw. einen Pastor. Die übrigen Mitglieder sind Ehrenamtliche.

(2) Die Kirchengemeinderäte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Verbandsversammlung und für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter, die bzw. der zugleich Ersatzmitglied ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl des Ersatzmitglieds erforderlich.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied; sie dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. hauptamtlicher Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes sein. Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

**§ 8****Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandsatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wahr;

4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr;
10. sie entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
11. sie beschließt über wesentliche und konzeptionelle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen des Kirchengemeindeverbandes unter Beteiligung der jeweiligen leitenden Person der Kindertagesstätte und der für die pastorale Begleitung verantwortlichen Person, solange der Kirchengemeindeverband Träger der Kindertageseinrichtungen ist;
12. sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
13. sie beschließt über Neubauten und wesentliche Änderungen an Gebäuden;
14. sie beschließt über die Grundsätze des Betriebes der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes;
15. sie beschließt über die Neugründung von Einrichtungen sowie über die Übernahme von Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband;
16. sie beschließt die Schließung von Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes;
17. sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsvorstand vorlegt;
18. sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes;
19. sie kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachausschüsse jederzeit widerruflich mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben beauftragen, die in beratender Funktion auch Beschlussvorlagen vorbereiten dürfen.

### § 9

#### Verbandsvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und drei ehrenamtliche Mitglieder. <sup>2</sup>Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. <sup>3</sup>Jede Verbandsgemeinde ist im Vorstand durch ein Mitglied vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsit-

zendes Mitglied; sie dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. hauptamtlicher Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes sein. <sup>2</sup>Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. <sup>3</sup>Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. <sup>2</sup>Er ist befugt, das einstweilen Erforderliche zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

### § 10

#### Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes, vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht.

(2) Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

(3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen nimmt das vorsitzende Mitglied die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahr. <sup>2</sup>Seine Entscheidungen sind dem Verbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. <sup>3</sup>Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss. <sup>2</sup>Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes zu versehen.

(5) Im Rahmen der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsvorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung;
2. Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes jeweils zur Vorlage an die Verbandsversammlung;
3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Schließung von Gruppen bzw. Plätzen oder Erweiterungen von Gruppen und Angeboten in den angeschlossenen Kindertageseinrichtungen;
4. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen;
5. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Neugründung von Einrichtungen als auch Übernahme



von Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband;

6. Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbands;
7. Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes. Die Fachaufsicht, Einstellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter einer Kindertageseinrichtung regelt die Geschäftsordnung;
8. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen von Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden, die dem Kirchengemeindeverband angehören.

(6) <sup>1</sup>In Fällen nach Absatz 5 Nummer 3 und 4 soll der Vorstand den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, zu der die Kindertageseinrichtung gehört, vorher anhören. <sup>2</sup>In Fällen nach Absatz 5 Nummer 6, sofern es sich um leitende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher zu hören.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder oder eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.

## § 11

### Anschluss und Ausscheiden

(1) <sup>1</sup>Durch Vertrag können sich weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf dem Kirchengemeindeverband auf Antrag in Form eines Beschlusses des jeweiligen Kirchengemeinderates anschließen. <sup>2</sup>Die Versammlung hat hierüber mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen. <sup>3</sup>Eine entsprechende Änderung dieser Satzung hat zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Jedes verbandsangehörige Mitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären. <sup>2</sup>Spätestens neun Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende verbandsangehörige Mitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. <sup>3</sup>Der Vertrag umfasst insbesondere folgende Regelungen:

1. eine Vermögensauseinandersetzung,
2. eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die ausscheidende Kirchengemeinde in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird und
3. die Übernahme von Beschäftigten des Kirchengemeindeverbandes, die bisher mit einem räumlichen und/oder inhaltlichen Schwerpunkt für die ausscheidende Kirchengemeinde tätig waren.

(3) Verträge zum Anschluss und Ausscheiden bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates.

(4) Die Versammlung hat über den Vertrag zum Ausscheiden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder zu beschließen.

(5) <sup>1</sup>Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 2 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(6) Bei Rücknahme der unter § 4 Absatz 1 von Verbandsmitgliedern eingebrachten Kindertageseinrichtungen in die eigene Trägerschaft eines Verbandsmitglieds finden die Absätze 1 bis 5 entsprechend Anwendung.

(7) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

## § 12

### Änderung der Satzung

<sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung. <sup>2</sup>Sie erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 13

### Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens 24 Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) <sup>1</sup>Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). <sup>2</sup>Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. <sup>3</sup>Der Auflösungsvertrag umfasst insbesondere folgende Regelungen:

1. Nutzungs- und Vermögensauseinandersetzung über das Kirchengemeindeverbandsvermögen mit Gebäuden und Grundstücken,
2. Verbindlichkeitsabwicklung der verbandsangehörigen Kirchengemeinden,
3. Personalübergang von Beschäftigten des Kirchengemeindeverbandes.

(3) <sup>1</sup>Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen

durch Beschluss. Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

### § 14

#### Veröffentlichungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

(2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden bekannt gemacht durch Veröffentlichungen in der Zeitung „Elmshorner Nachrichten“.

### § 15

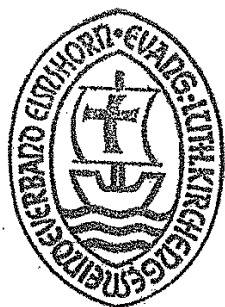
#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 19. Januar 2006 (GVOBl. S. 22) außer Kraft.

### Anlage 1

#### Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn



### Anlage 2

Verbandsmitglieder des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn

1. Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
2. Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
3. Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn
5. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn

\*

Die vorstehende Kirchengemeindeverbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Der Verbandsvorstand des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn

Elmshorn, 31. August 2015

K. S a m a g a

Dörte S t e n d o r f -  
N a s s

(L. S.)

vorsitzendes Mitglied  
des Verbandsvorstandes

Mitglied des Ver-  
bandsvorstandes

\*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 (Az.: 10 KGV Elmshorn – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 8. Dezember 2015

Landeskirchenamt

B r a u n e

Az.: 10 KGV Elmshorn – R Br

### Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 8. Januar 2016

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 13. Oktober 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen und kirchlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel, das den Namen des Kirchengemeindeverbandes wie folgt abgekürzt in der Umschrift wiedergibt: „KGV KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM EV.-LUTH. KK HAMBURG-OST“.

**§ 2****Zweck und Aufgaben**

(1) Der Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsmitglieder in Kindertageseinrichtungen. In Erfüllung des Verbandszwecks nimmt der Kirchengemeindeverband für die Verbandsmitglieder die Trägerschaft der eingebrachten Kindertagesstätten wahr. Der Kirchengemeindeverband verfolgt mit seinen Kindertageseinrichtungen und seinem Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Kirchengemeindeverband betreibt seine Kindertageseinrichtungen unter Wahrung eines klaren evangelischen Profils. Er sorgt für die inhaltliche Verknüpfung der Kindertagesstättenarbeit mit dem Dienst und dem Leben der Verbandsmitglieder und trägt damit zum Gemeindeaufbau bei.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

(4) Die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen sollen an den Beratungen der Gremien der Verbandsmitglieder, die die Arbeit und das Wirken der Kindertageseinrichtungen betreffen, auf deren Einladung teilnehmen. Dem jeweiligen Kirchengemeinderat soll regelmäßig über die Arbeit der örtlichen Kindertageseinrichtungen berichtet werden.

**§ 3****Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden**

(1) Dem Kirchengemeindeverband gehören die in der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Kirchengemeinden an.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich durch Vertrag nach Maßgabe des § 4 dem Kirchengemeindeverband anschließen. Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates und die Zustimmung der Verbandsversammlung über den zu schließenden Vertrag sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

**§ 4****Eingebrachte Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen die Trägerschaft der bestehenden Kindertageseinrichtungen vertraglich auf den Kirchengemeindeverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindever-

band im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtungen sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) Über die Nutzung der Räume der Verbandsmitglieder durch die Kindertageseinrichtungen ist eine vertragliche Nutzungsvereinbarung unter Beachtung der im Leistungsentgelt bzw. in der Zuwendung für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeabschreibung enthaltenen Pauschalen (Teilentgelte) bzw. Kostenpositionen zu vereinbaren. Es ist zu vereinbaren, ob das Inventar in der Kindertageseinrichtung verbleibt und auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

(6) Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden, die der ausschließlichen Nutzung durch die eingebrachten Kindertageseinrichtungen dienen, kann im Wege eines Erbbaurechtsvertrages oder eines Grundstückskaufvertrages auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.

**§ 5****Finanzierung**

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit insbesondere aus Einnahmen durch

- a) Leistungsentgelte und Zuwendungen (Leistungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Kostenträger, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder),
- b) Erstattungen vertraglich vereinbarter kirchlicher Eigenanteile zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Verbandsmitglieder,
- c) zweckgebundene Zuweisungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

(2) Es kann eine Verbandsumlage erhoben werden. Für den Fall, dass eine Verbandsumlage erhoben wird, ist der Maßstab für die Festsetzung der Verbandsumlage ein Prozentsatz der allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Verbandsmitglieder nach Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. Ein absoluter Mindest- oder Höchstbetrag kann dabei festgesetzt werden.

**§ 6****Mitgliedschaften des Kirchengemeindeverbandes**

Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und gehört somit über diese dem Evangelischen



Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

### § 7 Organe

(1) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes können sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 8 Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindeglied der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt wird. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder erfüllen müssen. <sup>3</sup>Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Bildung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:

- a) Die Verbandsmitglieder teilen dem Verbandsvorstand das Ergebnis ihrer Wahlen mit.
- b) Der Verbandsvorstand prüft, ob das Wahlergebnis dem geltenden Recht, insbesondere dem Gebot der Ehrenamtlichenmehrheit (Artikel 6 Absatz 2 Verfassung) und dem Erfordernis, dass der Verbandsversammlung mindestens eine Pastorin oder ein Pastor angehören muss (§§ 75 Absatz 2 und 77 Absatz 1 i. V. m. § 22 Kirchengemeindeordnung) entspricht.
- c) Entspricht die Zusammensetzung der Verbandsversammlung vor der Berufung nicht dem geltenden Recht und ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung durch entsprechende Berufungen möglich, werden der Verbandsversammlung vom Verbandsvorstand Berufungsvorschläge unterbreitet.
- d) Ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch durch Berufungen nicht erreichbar, so wirkt der Verbandsvorstand auf die Verbandsmitglieder ein, bis eine rechtmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch unter Berücksichtigung der Berufungen zustande kommt.
- e) Der Verbandsvorstand führt eine Liste der Verbandsversammlungsmitglieder sowie der Stellvertretenden und hält diese aktuell.

f) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Für die Nachwahl oder Nachberufung nachgerückter Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Grundsätze der litterae a bis e.

(3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Verbandsversammlung richtet sich nach der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte. <sup>2</sup>Sie endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung.

(4) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

### § 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitglieds mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung zusammen.

(2) <sup>1</sup>Eine Sitzung ist innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, die Pröpstin bzw. der Propst dies verlangen. <sup>3</sup>Diese können die Sitzung auch selbst einberufen und leiten.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. <sup>3</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>4</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>5</sup>Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

### § 10 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen;
- b) sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- c) sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
- d) sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab; mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstands;



- e) sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
- f) sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
- g) sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
- h) sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
- i) sie genehmigt die Beschlussfassung des Verbandsvorstandes über die Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen sowie über die Neugründung von Kindertageseinrichtungen oder die Übernahme bestehender Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeindeverband;
- j) sie berät über alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes;
- k) sie nimmt den jährlichen Bericht des Verbandsvorstandes entgegen;
- l) sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

### § 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, darunter insgesamt höchstens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Verbandsvorstandes richtet sich nach der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte. <sup>2</sup>Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes.
- (3) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.
- (4) Für die konstituierende Sitzung gelten die Regelungen des § 22 Absätze 1, 2 und 4 der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

### § 12 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes. <sup>2</sup>Er ist für die strategische Ausrichtung, die operative Führung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. <sup>2</sup>Er handelt durch sein vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes. <sup>3</sup>Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied.

(3) Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(4) In dringenden Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied zwischen den Sitzungen des Verbandsvorstandes und nimmt damit die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahr. <sup>2</sup>Seine Entscheidungen sind dem Verbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. <sup>3</sup>Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder mit Wirkung für die Zukunft geändert oder aufgehoben werden.

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung;
- b) Überwachung der Vermögensverwaltung und Durchführung des Haushalts;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes, jeweils zur Vorlage an die Verbandsversammlung;
- d) Bestellung der Prüfungsgesellschaft;
- e) Schließung von Gruppen oder die Aufgabe einer wesentlichen Anzahl von Betreuungsplätzen bzw. diesbezügliche Erweiterungen in den Kindertageseinrichtungen;
- f) Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen;
- g) Neugründung von Kindertageseinrichtungen sowie Übernahme bereits bestehender Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeindeverband;
- h) Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes;
- i) Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

(6) In Fällen nach Absatz 5 littera e muss der Verbandsvorstand das Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher anhören.

(7) In Fällen nach Absatz 5 littera h, sofern es sich um Leiterinnen bzw. Leiter von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchengemeinderat des Verbandsmitglieds, in dessen Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher zu beteiligen.

(8) Die Beschlussfassung des Verbandsvorstandes zu Absatz 5 littera f und g bedarf der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Vor einer Beschlussfassung zu Absatz 5 littera f ist darüber hinaus das von der Schließung unmittelbar betroffene Verbandsmitglied an der Beratung zu beteiligen.

(9) Der Verbandsvorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

(10) Der Verbandsvorstand trägt alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zeitnah und in angemessener Berichterstattung an die Verbandsver-

sammlung zur dortigen weiteren Beratung heran und sorgt dafür, dass die Verbandsversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen berühren, umfassend informiert ist.

(11) <sup>1</sup>Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Vorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. <sup>2</sup>Über die Maßnahmen hat er der Verbandsversammlung unverzüglich zu berichten. <sup>3</sup>Sie entscheidet, ob die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden.

### § 13

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Spätestens neun Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen und Modalitäten des Ausscheidens entsprechend der Grundsätze des § 4. <sup>2</sup>Der Vertrag regelt zusätzlich, ob und in welcher Weise das ausscheidende Verbandsmitglied in einer Übergangszeit von bis zu drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens an der Kostendeckung von gemeinsamen Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird.

(3) Der Vertrag kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Kirchengemeinderates des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zustande.

(4) <sup>1</sup>Kommt es zu keinem Vertrag nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisrat. <sup>2</sup>Diese Entscheidung ist endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

### § 14

#### Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) <sup>1</sup>Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). <sup>2</sup>Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. <sup>3</sup>Der Auflösungsvertrag muss ferner Regelungen vorsehen,

wie die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern bzw. den Rechtsnachfolgern der Kindertageseinrichtungen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Auflösungsvertrag soll Regelungen nach den Grundsätzen des § 4 enthalten. <sup>2</sup>Grundsätzlich soll die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen auf die jeweiligen Kirchengemeinden übertragen werden. <sup>3</sup>Das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung geht auf den neuen Träger über. <sup>4</sup>Ebenso sind die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten und die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern auf die neuen Träger überzuleiten. <sup>5</sup>Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtungen sind auf den neuen Träger überzuleiten. <sup>6</sup>Die Nutzungsvereinbarungen im Sinne von § 4 Absatz 5 sind dem neuen Träger zu übertragen oder aufzulösen. <sup>7</sup>Das Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist durch einzelvertragliche Regelung auf die neuen Träger überzuleiten.

### § 15

#### Änderungen der Verbandssatzung

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 16

#### Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

### § 17

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 6), die zuletzt durch Satzung vom 3. Juli 2014 (KABl. S. 359) geändert worden ist, außer Kraft.

\*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Beschluss vom 4. November 2015. Die Satzung wurde

mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 11. Dezember 2015 (Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 8. Januar 2016

Der Vorstandsvorsitzende des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Dr. Frank H a t j e

Torsten D e n k e r

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes

Mitglied des Vorstandsvorstandes

\*

**Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost:



\*

**Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche
4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
5. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek

9. Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
10. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
12. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
13. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
14. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
16. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
17. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
18. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
19. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
20. St. Martinus-Eppendorf
21. Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
22. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
23. Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
24. Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
25. Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
26. Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
27. St. Nicolai zu Altengamme
28. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
29. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
30. Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
31. Hauptkirche St. Katharinen
32. Hauptkirche St. Michaelis
33. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
34. Kirchengemeinde Kirchwerder
35. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
36. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neugamme
37. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
38. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
39. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
40. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Netelnburg
41. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
42. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt

43. Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
44. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
45. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
46. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
47. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde
48. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
49. Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
50. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek

Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le

**Berichtigung der Rechtsverordnung  
zur Änderung der Vorschriften über die  
Haushaltsführung  
Vom 11. Januar 2016**

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9) ist wie folgt zu berichtigen:

In den Artikeln 1 und 2 sind jeweils die beiden folgenden Änderungen vorzunehmen:

- a) Änderungsnummer 1. e) bb) eee) bbbb) erhält den folgenden Wortlaut:  
„Die Angabe „Absatz 7 Nummer 2“ wird durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 2“ ersetzt.“
- b) Änderungsnummer 1. f) bb) erhält den folgenden Wortlaut:  
„In Nummer 2 werden die Wörter „schuldrechtlicher Titel“ durch die Wörter „von Geldvermögensanlagen“ ersetzt; ferner wird die Angabe „Anlageklasse 4“ durch die Angabe „Anlageklasse 5“ ersetzt.“

Schwerin, 11. Januar 2016

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:33:1  
G:LKND:33:2  
8320-1 – F Pom/FH Do

**Einführung von neuen Kirchensiegeln**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels des

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Bordesholm**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

genehmigt worden.



Kiel, 13. Januar 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 KGV Bordesholm – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels des

**Ev. Zweckverbandes Arbeit mit Kindern  
in Greifswald**

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises

genehmigt worden.



Kiel, 8. Januar 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 KGV Arbeit mit Kindern in Greifswald – R Be

\*



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

### Ev. Kirchengemeinde Strasburg

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 8. Januar 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Strasburg – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

### Ev. Kirchengemeinde Torgelow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 8. Januar 2016

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Torgelow – R Be

## Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mölln und Breesen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 20 Mölln und Breesen – P Re/P Ha

\*

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, umgewandelt.

Az.: 20 Frieden Elmshorn (6) – P Re/P Ha

## Pfarrstellenerrichtung

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Wichern Neumünster (2) – P Ha

## Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Gemeindeaufbau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Gemeindeaufbau – P Kü/P Rö

\*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Frieden Elmshorn (5) – P Ha

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen** (Pfarrsprengel mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim (Kirchenregion Boizenburg – Wittenburg), ist ab sofort die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Das Pfarrhaus in Döbbersen ist geräumig. Die Pfarrwohnung wird saniert. Ein Pfarrgarten ist vorhanden. Im Pfarrhaus befindet sich auch das Gemeindezentrum mit Unterrichtsräumen, Übungsräumen für die Chöre und es ist auch als Winterkirche nutzbar.

Die nächsten Kleinstädte Zarrentin und Wittenburg sind zwölf bzw. neun Kilometer entfernt.

In diesem Bereich befinden sich fünf Predigtstätten. Mit Ausnahme einer Kapelle sind die charmanten Dorfkirchen in sehr gutem baulichem Zustand. Alle drei Kirchengemeinden werden von einem eigenen regen Kirchengemeinderat geleitet. Der Pfarrsprengel befindet sich in wunderschöner und reizvoller Natur. Schulen sind in den Kleinstädten Zarrentin und Wittenburg vorhanden. In Wittenburg gibt es ein Gymnasium.

Was erwartet die künftige Pastorin oder den künftigen Pastor? Zunächst eine lebenswürdige Landgemeinde. Die Kirchengemeinderäte sind sehr aktiv und packen mit an. Es gibt zwei Posaunenchorer und drei Kirchenchöre. Seniorenkreise finden regelmäßig statt und werden ehrenamtlich geleitet. Jährliche Konzerte sind schon zur Tradition geworden.

Sehr viel geschieht über das Ehrenamt. Das Ehrenamt ist hier noch „Ehrensache“.

Was erwartet der Pfarrsprengel von der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber?

- ein Sich-Einlassen auf ländliche Verhältnisse und mit der Bevölkerung auf Augenhöhe leben,
- Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit,
- regelmäßige Gottesdienste in einem für alle Seiten angemessenen Rhythmus,
- durch die Lage im ehemaligen Grenzstreifen, jetzt Biosphärenreservat, kommen viele Touristen in diese Gegend. Deshalb verstehen wir uns auch als „Kirche für andere“.

Die Städte Mölln, Ratzeburg, Lübeck und Hamburg sind leicht zu erreichen, aber auch die Landeshauptstadt Schwerin. Wir liegen in unmittelbarer Nähe zur A 24.

Wer eine reizvolle Natur liebt, in der bodenständige Menschen leben, aber auch die Nähe zu einer Stadt

nicht vermissen möchte, für den ist diese Pfarrstelle genau richtig.

Die vorhergehende Pfarrstelleninhaberin verlässt diese Stelle nach 25 Jahren, weil Sie in den Ruhestand gegangen ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen, Seestr. 26, 19243 Döbbersen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 21233 oder -226841,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Döbbersen, Holger Kirmeß, Seestr. 26, 19243 Döbbersen, Tel.: 038 853 211 25, E-mail: marlieskirmess@googlemail.com,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Neuenkirchen, Hartmut Dreyer, Drönnewitzer Weg 2, 19246 Neuenkirchen, Tel.: 0175 5696 084, E-mail: hartmut@dreyer.biz,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Lassahn, Günther Schmidt, Dorfstr. 42, 19246 Lassahn, Tel.: 038858 179895.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Döbbersen – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Lauenburg ist mit rund 12 000 Einwohnern eine lebendige Kleinstadt auf dem „Südbalkon“ Schleswig-Holsteins. Die gute Infrastruktur mit einer Grundschule und einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialem Zweig, umfassender ärztlicher Versorgung, die Nähe zum Erholungsgebiet „Lauenburgische Seenplatte“ und die Lage an der Elbe machen die Stadt zu einem reizvollen Wohnort. Hamburg (47 Kilometer) und Lüneburg (25 Kilometer) sind gut erreichbar.

Unsere Gemeinde hat 5800 Gemeindeglieder und feiert Gottesdienst in unterschiedlicher Gestalt und an unterschiedlichen Orten: in der im Jahre 2003 restaur-

rierten Maria-Magdalenen-Kirche aus dem 13. Jahrhundert, im Dietrich-Bonhoeffer-Haus und einmal monatlich in der Schnakenbeker St. Johannis-Kapelle. Für Gemeindegarbeit stehen Räume an zwei Standorten zur Verfügung:

- im Gemeindehaus an der Kirche, in dem sich ebenfalls das Kirchenbüro befindet;
- im Dietrich-Bonhoeffer-Haus, in dem die Gemeinde seit eineinhalb Jahren das Konzept des Hauses der Generationen stetig entwickelt.

Hauptamtlich engagiert sich zurzeit ein Team aus zwei Pastoren, einer B-Organistin mit 30 Stunden wöchentlich, einer Pfarramtssekretärin und einem Küster und einer Küsterin mit jeweils 20 Wochenstunden.

Außerdem unterhalten wir als „Kirche für die Stadt“ einen Friedhof, eine Kindertagesstätte mit Hort und eine Familienbildungsstätte. Zudem arbeiten wir mit verschiedenen Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg und anderen sozialen Einrichtungen zusammen. Wir sprechen Menschen auf unterschiedliche Weise an: durch intensive Seelsorge in den Altenheimen, eine Besuchsdienstgruppe, Seniorenarbeit, eine große Theatergruppe, regelmäßige Haus- und Gesprächskreise, eine lebendige Konfirmanden- und Jugendarbeit (mit Jugendgottesdiensten, Gesprächskreisen und Freizeiten), mit Kirchenmusik, dem Elbkino-Projekt, durch soziale Hilfeleistungen u. A.

Durch kreative Aktionen laden wir Menschen ein, die Gemeinde neu kennenzulernen. Im vergangenen Jahr erzielte unser Gemeindebrief „kreuz + quer“ den ersten Platz beim Gemeindebriefpreis der Nordkirche. Wir lernen, mit unseren Möglichkeiten und Grenzen umzugehen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit einem weiten Herzen und Liebe zu Menschen unterschiedlichen Herkommens, religiöser Prägung und gemeindlichen Engagements. Wir als Gemeinde verstehen uns als von Jesus Christus getragen und kommunizieren das Evangelium in unterschiedlichen Formen.

Deshalb wünschen wir uns, dass Sie

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in unterschiedlicher Form haben;
- ein Gespür für die Sorgen und Nöte alter und kranker Menschen haben – sei es im Altersheim oder auch in privaten Haushalten;
- Interesse an der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen haben;
- den Dialog zwischen kirchenidentifizierten und -distanzierten Menschen fördern;
- Lust auf die Arbeit in einem engagierten haupt- und ehrenamtlichen Team haben;
- die Beziehungen zur Stadt, zu Vereinen und Verbänden mitgestalten;
- Interesse an ökumenischer und interkultureller bzw. interreligiöser Zusammenarbeit haben;

- soziale Nöte in der Bevölkerung wahrnehmen und Ideen zu deren Bewältigung mit entwickeln.

Die Situation in unserer Gemeinde ermöglicht Ihnen einen großen Freiraum für Gestaltung. Über die Aufteilung der Arbeitsbereiche und Ihre Zukunftsvision möchten wir gerne mit Ihnen sprechen. Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, mit der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Beate Paulsen (Tel.: 04153 2230), Herrn Pastor Philip Graffam (Tel.: 04153 3355) oder dem stellvertretenden Propst Wolfgang Runge (Tel.: 04541 889 311) Kontakt aufzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Petra Kallies, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lauenburg (3) – P Mi (P Lad)

\*

In der **Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Malchin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (100 Prozent Einzelpfarramt) wegen Stellenwechsels des bisherigen Pfarrstelleninhabers vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat. Im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung wird auch eine 50-prozentige Gemeindepädagogengestelle ausgeschrieben.

Die Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde hat ca. 1000 Gemeindeglieder und befindet sich im Zentrum der Mecklenburgischen Schweiz. Neben der gotischen Hauptkirche in Malchin gibt es eine weitere kleine neugotische Dorfkirche mit winzigem Friedhof im eingemeindeten Ortsteil Gorschendorf. In dieser kleinen Kirche finden Sommergottesdienste, gelegentliche Konzerte und ein Heiligabendgottesdienst statt.

Die St. Johanniskirche ist eine gotische Backsteinkirche von 1440 mit romanischen Resten aus der Erbauungszeit ab 1250. Sie beherbergt diverse, vielfältig nutzbare Räume sowie die Marienkapelle. Hier feiert die Gemeinde in den Wintermonaten die sonntäglichen Gottesdienste.

Wöchentlich treffen sich die beiden Christenlehregruppen, eine Schachgruppe sowie der Kirchenchor und der Bläserchor. Weiterhin wird einmal monatlich zu einem Gemeindegabend zu verschiedenen Themen eingeladen. Ein engagiertes Team kümmert sich um die Öffnung der Kirche für Touristen in der wär-

meren Jahreszeit. Der Konfirmandenunterricht wird im Team mit den Nachbargemeinden verantwortet und durchgeführt.

Eine rege ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen und der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde ist Teil des christlichen Lebens in der Stadt. Zur Good-Shepherd-Lutheran Church in Cincinnati gibt es einen kleinen aber lebendigen Kontakt bis hin zu gegenseitigen Besuchen.

Malchin liegt in einer Region mit einem reichen und vielfältigen kulturellen Angebot im Herzen der Mecklenburgischen Schweiz nördlich der Müritz. In der Stadt leben ca. 7500 Einwohner. Malchin ist verkehrstechnisch gut an der B 104 sowie an der Bahnstrecke Lübeck-Stettin gelegen. Alle Dinge des täglichen Bedarfs sind in naher Umgebung zu erhalten. Die Stadt Rostock und die Ostseeküste sind in einer Stunde erreichbar. Vor Ort befinden sich alle Schultypen sowie im Ortsteil Remplin die Evangelische Benjaminschule in Trägerschaft eines aktiven Vereins.

In der Stadt befinden sich eine Reihe von diakonischen Einrichtungen wie eine Kindertagesstätte, ein Seniorenheim, eine Sozialstation und ein Krankenhaus. Im Seniorenheim findet einmal monatlich ein Gottesdienst statt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor,

- die oder der Freude an der kreativen Gestaltung der klassischen pastoralen Aufgaben und möglichst alle Altersgruppen im Blick hat,
- die oder der mit Lust und Sinn Vorhandenes vertieft, Neues in der Gemeindeentwicklung wagt sowie geistliche Impulse einbringt,
- die oder der bei aller Entschlusskraft und Durchsetzungsfähigkeit kooperativ und teamfähig ist,
- die oder der eigenständig und prägend, kontaktfreudig und aufgeschlossen ist,
- die oder der Leitungsverantwortung gemeinsam mit einem motivierten Kirchengemeinderat übernimmt,
- die oder der mit den Gemeinden in der Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz konstruktiv zusammenarbeitet. Gemeinsamer Konfirmandenunterricht, regionale Kirchenältestentage und Gottesdienste zu Himmelfahrt oder zum Reformationstag sind Früchte dieser Zusammenarbeit.

Wir bieten

- eine große Pfarrwohnung im Pfarr- und Gemeindehaus, energetisch teilsaniert mit Garten gegenüber der gotischen Backsteinkirche St. Maria und Johannis,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- mehrere Mitarbeitende: eine Gemeindepädagogin bzw. ein Gemeindepädagoge mit einem Stellenanteil von 50 Prozent (ausgeschrieben), einen Kantor mit einem Stellenanteil von 50 Prozent, einen Küster mit 25-prozentiger Anstellung für vor

allem hausmeisterliche Tätigkeiten, eine Bürokraft mit zwei bis drei Stunden pro Woche.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter [www.st-johannis-malchin.de](http://www.st-johannis-malchin.de). Der Kirchengemeinderat Malchin freut sich auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen

- Propst Wulf Schünemann, Tel.: 03814 904 097, E-Mail: [propst-rostock@elkm.de](mailto:propst-rostock@elkm.de),
- Kurator Pastor Johannes Holmer, Bülow, Tel.: 03993 370 345, E-Mail: [buelow@elkm.de](mailto:buelow@elkm.de),
- die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Heike Schröder, Tel.: 03994 2700 308, E-Mail: [heike.schroeder.malchin@freenet.de](mailto:heike.schroeder.malchin@freenet.de).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Herrn Propst Wulf Schünemann, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, Nikolaikirche 1, 18055 Rostock an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde, Schweriner Str. 5, 17139 Malchin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. Februar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis Malchin – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Stellenwechsel des Pfarrstelleninhabers zum 16. Januar 2016 vakant und soll neu besetzt werden. Die Pfarrstelle ist durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Wir sind eine selbstbewusste, gewachsene Landgemeinde zwischen den Kleinstädten Waren, Malchin und Stavenhagen. Landschaftlich sind wir umgeben von der Mecklenburgischen Schweiz und der Mecklenburgischen Seenplatte.

Ca. 2000 Menschen leben in 20 Dörfern, davon sind 560 Mitglieder unserer Kirchengemeinde.

Fünf Kirchen und drei wertvolle Orgeln gehören zu den Schätzen, die wir bewahren und wirken lassen.

Als Kirchengemeinde versuchen wir gemäß unserem Leitbild – „Kirche für die Menschen in den Dörfern“ – das Leben in unserer Region mitzugestalten. Dabei sind uns unsere christlichen Traditionen wichtig.

Folgendes steht zur Verfügung:

- ein aktiver Kirchengemeinderat, der mit Ausschüssen themenzentriert arbeitet,
- eine 25-prozentige Gemeindepädagogenstelle, die mit einer engagierten Mitarbeiterin besetzt ist,



- Kooperation mit den Schulen in Groß Gievitze und Gielow,
- Projekte mit den drei Kindergärten im Gemeindebereich,
- Kindernachmittage und jährliche Kinderfreizeit im Sommer,
- zwei Fördervereine, die sich um bauliche Belange der Kirchen in Groß Gievitze und Rittermannshagen kümmern und auch kulturelle Akzente in den Dörfern setzen,
- regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in der Konfirmandenarbeit und der Arbeit mit Kindern,
- eine lebendige Partnerschaft zu einer fränkischen Kirchengemeinde vor den Toren Nürnbergs,
- gute Kontakte zu den Vereinen und Kommunen im Bereich der Kirchengemeinde,
- ein selbständiger Posaunenchor,
- eine klare Struktur und Organisation der Gemeinde, da Fusionsprozesse organisatorisch und inhaltlich abgeschlossen sind.

Wir bieten in Rittermannshagen ein familienfreundliches Pfarr- und Gemeindehaus, das im Jahr 2000 saniert wurde. Dazu gibt es einen idyllischen Pfarrgarten und daneben viel Gelände für Aktivitäten der Gemeinde.

Im Bereich der Kirchengemeinde befindet sich eine Freie Schule der AWO in Groß Gievitze. Daneben gibt es drei Kindergärten im Gemeindebereich. Weiterführende Schulen sind in Malchin bzw. Waren (jeweils 15 Kilometer von Rittermannshagen entfernt).

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der gemeinsam mit uns Freude an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum hat.

Dabei ist uns generationsübergreifende Arbeit wichtig, die sowohl die Gemeindeglieder als auch die anderen Menschen in den Dörfern anspricht.

Wichtig sind uns eine lebendige Verkündigung des Evangeliums sowie eine persönliche Kontaktpflege zu den Gemeindegliedern.

Fragen zur Gemeinde beantworten gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Andreas Beck, Tel.: 039 951 389 90 bzw. 0173 5160 037. Weitere Infos: [www.kirche-mv.de/Rittermannshagen](http://www.kirche-mv.de/Rittermannshagen).

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung sind Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 0385 202 231 47, E-Mail: [bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de](mailto:bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de), und der Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herr Propst Wulf Schünemann, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: [propst-rostock@elkm.de](mailto:propst-rostock@elkm.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, Postfach 111 063.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rittermannshagen – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lauenburg, ist nach dem Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Präsentation durch den Patron.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley hat ca 1500 Gemeindeglieder, die in sieben Dörfern rund um Sterley leben.

Sterley ist eine ländliche Gemeinde im südlichen Schleswig-Holstein. Sie liegt zwischen Mölln und der Kreisstadt Ratzeburg im Naturpark „Lauenburgische Seen“ in einer wald- und seenreichen, reizvollen und wunderschönen Landschaft. Es besteht gute Anbindung an die A 24 und A 20.

Sterley lädt zum entspannten Wohnen ein und bietet mit Kindergarten, Grundschule mit OGA, Montessorigrundschule und guter Erreichbarkeit mehrerer weiterführender Schulen eine gute Infrastruktur. Im Ort gibt es eine Allgemeinarztpraxis, Sportvereine, Gesundheits- und Wellnesszentrum, Krankengymnastikpraxis, Bäcker mit kleinem Lebensmittelladen, das Kulturzentrum der Gemeinde und das Bürgerbüro des Amtes Lauenburgische Seen.

Die St. Johanniskirche liegt mitten im Dorf auf einer kleinen Anhöhe und ist Mittelpunkt des Lebens unserer Kirchengemeinde und der Nachbarorte. Sie wurde um 1052 als mächtiger Feldsteinbau errichtet und zählt zu den ältesten Kirchen im Lauenburgischen. Der Innenraum strahlt Harmonie und „noble Schlichtheit“ aus und lädt zum Verweilen ein.

Zum Kirchspiel Sterley gehört auch die 1838 errichtete St. Bartholomäus-Kapelle Salem. Sie ist neben der St. Johanniskirche in Sterley auch Predigtstätte.

Das große Pastorat mit Kirchenbüro (eigener Eingang) und Arbeitszimmer (separater Hausteil) liegt in einem schönen, parkähnlichen Ensemble mit Kirche, Gemeindehaus, ehemaligem Backhaus, Jugendscheune, Kindergarten und Friedhof. Das großzügige Pastorat (210 Quadratmeter) ist energetisch saniert.

Das Kirchenbüro ist technisch gut ausgestattet.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sterley ist Trägerin von zwei um die Kirche und die Kapelle liegenden Friedhöfen. Sie ist außerdem Trägerin einer 4-gruppigen Kindertagesstätte mit ca. 65 Kindern im Krippen- und Elementarbereich und elf pädagogischen Mitarbeiterinnen, zwei Reinigungskräften, einer Haushaltshilfe und einem Hausmeister.

Zum Team der Mitarbeitenden gehören in Teilzeit auch die Gemeindesekretärin, der Friedhofsgärtner, der gleichzeitig Küster sowie Hausmeister ist, eine Kirchenmusikerin mit C-Qualifikation und eine Reinigungskraft.

Hinzu kommen viele ehrenamtlich engagierte Jugendteamer, Jugendgruppenleiter und eine ausgebildete Lektorin, die die Gemeindearbeit und auch die Kirchenkinoabende mit gestalten.

Es finden Konzerte statt und es trifft sich der Posanunenchor, der sich aus Bläsern der Kirchengemeinden in der Region (Seedorf, Mustin und Sterley) zusammensetzt. Der Kirchenchor singt in Kooperation mit der Kirchengemeinde Gudow. Ein Förderverein engagiert sich für die finanzielle Unterstützung der Kirche.

Der Kirchengemeinde steht zurzeit ein 14-köpfiger Kirchengemeinderat vor. Er versteht sich als Gremium, das die Pastorin bzw. den Pastor gern unterstützt. Es gibt Ausschüsse für Bau, Finanzen, Friedhof, Kindergarten und Gemeinde. Darüber hinaus wird eine sehr gute pfarramtliche Zusammenarbeit in der Region gepflegt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich für die neu zu besetzende Pfarrstelle eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit einer inneren Freude ihren bzw. seinen Beruf ausübt
- Freude an einem liturgisch geprägten festlichen, agendarischen Gottesdienst hat
- Menschen für den christlichen Glauben begeistert
- die verschiedenen Altersgruppen im Blick hat und sie in der Seelsorge sowie bei Amtshandlungen in Freud und Leid verständnisvoll begleitet
- die Menschen unterstützt, ihre von Gott geschenkten Fähigkeiten zu entdecken, zu entfalten und einzubringen
- Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpft und Neuem gegenüber aufgeschlossen ist, so dass sie oder er die Entwicklung des Gemeindelebens voranbringt und dabei das hier Gewachsene wertschätzt
- Freude an der wertschätzenden Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen hat und sich engagiert in das Leben unserer Kirchengemeinde einbringt
- bereit ist, mit den benachbarten Kirchengemeinden zusammenzuarbeiten und einen kollegialen und kooperativen Umgang mit den Amtskolleginnen und -kollegen der benachbarten Kirchengemeinden pflegt.

Einer Pastorin bzw. einem Pastor bieten wir:

- eine Gemeinde, die sich auf eine neue Pastorin bzw. einen neuen Pastor freut
- eine Vollzeitstelle in einer landschaftlich wunderschönen Umgebung
- ein großes, saniertes Pastorat mit separatem Amtszimmer, Kirchenbüro und Gemeindehaus
- die wunderschöne, einladende St. Johanniskirche und die St. Bartholomäus-Kapelle
- einen Kreis vieler engagierter haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender, die gern die Gemeindearbeit unterstützen
- eine sehr gute pfarramtliche Zusammenarbeit in der Region.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Jens Hoffmann (Tel.: 04541 801 941) oder der Referentin der Pröpstin Frau Pastorin Maike Bendig (Tel.: 04541 889 326) Kontakt aufzunehmen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Shanghai-alley 12, 20457 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. Februar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sterley – P Mi (P Lad)

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) frei und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden mit den Kirchen in Stralendorf und Wittenförden liegt im Speckgürtel der Landeshauptstadt Schwerin. In beiden Kirchen finden regelmäßig Gottesdienste statt, auch im Stralendorfer Seniorenheim „Haus am Park“.

In Stralendorf befinden sich eine Kindertagesstätte und ein gymnasiales Schulzentrum, in Wittenförden eine Kindertagesstätte (in Trägerschaft der Diakonie) sowie eine Grundschule.

Die Kinder- und Familienarbeit erfolgt in Stralendorf in Zusammenarbeit mit der Kantorkatechetin der Nachbargemeinde (Gammelín-Warsow und Parum). In Wittenförden soll eine neue Lösung gefunden werden.

Es bestehen eine Christenlehregruppe, eine regionale Konfirmandengruppe, ein aktiver Seniorenkreis, ein Frauen-Frühstücks-Kreis und verschiedene Ausschüsse.

Die beiden gepflegten Friedhöfe, die zur Kirchengemeinde gehören, werden durch die Friedhofsverwaltung der Zentralen Kirchenkreisverwaltung Schwerin betreut, die Verwaltung vor Ort obliegt der Pastorin oder dem Pastor.

In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern und kommunalen Institutionen werden Feste und verschiedene Höhepunkte vorbereitet und durchgeführt.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene teamfähige Pastorin oder einen aufgeschlossenen teamfähigen Pastor, die oder der mit uns das Leben in unserer Kirchengemeinde gestaltet.

Besonders wichtig dabei sind uns:

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und weiteren Ehrenamtlichen,
- kreative Gestaltung kirchlichen Lebens im ländlichen Raum,
- Besuche und seelsorgerische Begleitung von Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, der Kirchengemeinderat und weitere Ehrenamtliche freuen sich auf ein gutes Miteinander.

Eine große Dienstwohnung mit Trennung von Privat- und Dienstbereich ist vorhanden.

Weitere Informationen erhalten Sie über Mitglieder des Kirchengemeinderates, Frau Ingrid Hoyer, Stralendorf, Tel.: 0173 7249 895 und Herrn Walter Kelle, Wittenförden, Tel.: 0385 6630 143.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, Alte Dorfstr. 5, 19073 Wittenförden.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Stralendorf-Wittenförden – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd** mit Dienstauftrag für die Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek auf der Halbinsel Eiderstedt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

An der Westküste von Schleswig-Holstein am südlichen Zipfel von Nordfriesland ragt die Halbinsel Eiderstedt weit in das UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer hinein. Eine Landschaft mit unendlich weitem Himmel, saftig-grünen Wiesen mit Rindern und Schafen und einem endlos erscheinenden (Watten-)Meer. Aber nicht nur das. Das Bild dieses Landstriches prägen auch 18 historische Kirchen mit wunderbaren Schätzen.

Die großflächigen Kirchengemeinden mit vier Kirchen aus dem 12. Jahrhundert sind geprägt durch den ländlichen Rhythmus auf der einen Seite und die in den letzten Jahren entstandenen Neubaugebiete andererseits. Es gibt große und kleinere landwirtschaftliche Betriebe, viele mittelständische Handwerksbetriebe und der Tourismus haben eine große Bedeutung für Einkommen und Beschäftigung. In der Region gibt es Pendler, junge Familien, viele Zweitwohnungs-Besitzer sowie Menschen mit tiefen Wurzeln. Die Dörfer pflegen ein reiches Vereinswesen. Die Kirchengemeinden sind ein natürlicher Teil dieses Gemeinwesens und als Partner sehr geschätzt. In Tetenbüll gibt es eine Grundschule und ein Seniorenheim, mit denen eine enge Kooperation besteht.

Jede Gemeinde hat zwei Kirchen, in denen abwechselnd Gottesdienste ebenso gefeiert werden wie am Deich und Strand. Außerdem werden unsere gastgebenden Kirchen gern für Taufen und Trauungen von den Urlaubern genutzt.

Seit vielen Jahren hat sich eine enge Zusammenarbeit in der Region Eiderstedt-Mitte in mehreren Bereichen gemeindlicher Arbeit entwickelt, wie z. B. eine lebendige Konfirmanden- und Jugendarbeit, Kirchenmusik sowie die Gemeindeverwaltung. Es finden regionale Gottesdienste, Seminare und Musikprojekte statt sowie gegenseitige Vertretungsdienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Die vielfältigen Aufgaben und wechselnden Herausforderungen in der Region erfordern ein hohes Maß an Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Präsenz – vor allem in der Saison.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Interesse an der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen hat und ein Gespür für deren Sorgen und Nöten – sei es im Altersheim oder auch in privaten Haushalten,
- Freude an der Gottesdienstgestaltung mitbringt und Amtshandlungen liebevoll gestaltet,
- teamfähig ist und gern mit den Kolleginnen und Kollegen sowie den anderen Mitarbeitenden der Gemeinden und in der Region zusammenarbeitet und fähig ist zur Selbstorganisation,
- kontakt- und kommunikationsfreudig ist und die Beziehungen zu den Dörfern, Vereinen und Verbänden mit gestaltet.



In unseren Gemeinden bieten wir

- einen Küsterdienst, der von Haupt- und Ehrenamtlichen organisiert und geleistet wird,
- Entlastung des Pfarramts durch ein gemeinsames Gemeindebüro Eiderstedt-Mitte,
- Gestaltungsspielraum für die eigenen Ideen, die das Gemeindeleben bereichern,
- Räume für die Gemeindegliederarbeit an mehreren Standorten, z. B. Gemeindehäuser gegenüber den Kirchen,
- ein Dienstzimmer in der gemeinsamen Gemeindeverwaltung Eiderstedt-Mitte,
- konstruktiv und harmonisch zusammenarbeitende Kirchengemeinderäte, die helfen und unterstützen bei Geburtstagsbesuchen und -nachmittagen für unsere älteren Gemeindeglieder, beim Frauen- und Seniorenkreis, Familiengottesdienst, Kinder-nachmittag, der Gemeindeband, den „besonderen“ Gottesdiensten in der Saison, beim Biblischen Gesprächskreis und „Lebendigen Adventskalender“.

All dies sind Aktivitäten, die unser engagiertes Kirchengemeindeleben ausmachen. Eine angemessene Dienstwohnung wird gestellt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plesensstraße 5a, 24837 Schleswig.

Weitere Auskünfte geben gerne die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Tetenbüll/Katharinenheerd: Helmut Oesen, Tel.: 04862 1444, Welt-Vollerwiek: Uwe Franzen, Tel.: 04862 943 sowie der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Bezirk Süd, Herr Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. März 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Tetenbüll/Katharinenheerd – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird die Pfarrstelle durch Emeritierung des Pfarrstelleninhabers zum 1. März 2016 vakant und soll im Umfang von 50 Prozent neu besetzt werden. Die Pfarrstelle ist durch bischöfliche Ernennung zu besetzen. Eine Kombination mit der demnächst zu besetzenden Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Güstrow im Umfang von 50 Prozent ist denkbar.

Zur Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen gehören 15 Dörfer. Hier leben ca. 1600 Menschen, von denen 398 der Kirche angehören. Das Leben auf dem

Lande ist hier gut möglich, da es bis zur nächsten Stadt nach Teterow nicht weit ist und auch Rostock und die Ostseeküste in weniger als einer Autostunde erreichbar sind.

Unser Gemeindeleben ist bisher geprägt durch Gottesdienste und Angebote für alle Altersgruppen von der Christenlehre, Kinder- und Konfirmandenarbeit bis zum Seniorenkreis. Hierzu versammeln wir uns in den schönen mittelalterlichen Kirchen in Thürkow, Warnkenhagen und Levitzow sowie im Pfarr- und Gemeindehaus in Thürkow.

Für die kommende Zeit wollen wir die Gemeindegliederarbeit verstärkt in Gemeinschaft mit den Nachbargemeinden Jördenstorf und Belitz gestalten. Alle drei Kirchengemeinden wollen gemeinsam eine Gemeindepädagogienstelle mit Dienstsitz in Jördenstorf besetzen und die Zusammenarbeit aller in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden fördern, zu denen weiterhin eine Pastorin und eine Kirchenmusikerin (25-Prozent Stelle) in Belitz/Jördenstorf gehören.

Wir bieten Ihnen:

- einen aktiven Kirchengemeinderat mit 14 Mitgliedern, die in mehreren Ausschüssen arbeiten,
- einen Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche in Warnkenhagen,
- einen Posaunenchor,
- gute Kontakte zur katholischen Gemeinde,
- ein Pfarr- und Gemeindehaus in Thürkow mit einer Pfarrwohnung (107 Quadratmeter),
- einen Pfarrgarten und ein schönes Gelände für Aktivitäten der Gemeinde,
- die Möglichkeit einer interessanten Zusammenarbeit mit dem „Deutsch-Japanischen Freundeskreis“ in Todendorf, dem Verein „Bürgerhaus“ in Gottin und dem Thünenmuseum in Tellow.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Lust auf die Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum,
- mit Achtsamkeit für die gewachsenen Traditionen,
- mit Ideen für neue Formen der Gemeindegliederarbeit,
- mit Freude an der Arbeit im Team mit den Ehren- und Hauptamtlichen in der Kirchengemeinde und der Region.

Fragen zur Gemeinde beantwortet gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Uwe Becker, Tel.: 039 976 504 39.

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung sind der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 0385 202 231 47, E-Mail: [bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de](mailto:bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de) und der Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herr Propst Wulf Schünemann, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: [propst-rostock@elkm.de](mailto:propst-rostock@elkm.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur



Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, Postfach 111 063.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. März 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Thürkow-Warnkenhagen – P Ha

\*

Das Diakonische Werk Dithmarschen und das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen** suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle als Geschäftsführung (100 Prozent Stellenumfang) beider Werke. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen an der Westküste Schleswig-Holsteins werden das „Kindertagesstättenwerk“ mit derzeit 28 Kindertagesstätten und ca. 400 Mitarbeitenden und das „Diakonische Werk“ mit den Abteilungen Sozialberatung, Migrationsberatung, Suchtberatung sowie Familienberatung mit insgesamt 30 Mitarbeitenden zusammengeführt.

Für das Ev. Kindertagesstättenwerk ist die strategische Gesamtverantwortung sofort zu übernehmen. In den kommenden Jahren können gegebenenfalls bis zu zehn weitere Kindertagesstätten noch in die Trägerschaft übernommen werden. Einen großen Teil der Trägerverantwortung – v. A. die operative – nehmen im Kitawerk die drei Regionalleitungen in ihrer Zuständigkeit für je ca. zehn Kitas wahr. Zusammen mit dem derzeitigen Leiter des Diakonischen Werkes, der in zwei Jahren in den Ruhestand gehen wird, soll bis dahin die Zusammenführung der beiden Werke vollzogen sein.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die strategische Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes ab sofort, die Gesamtleitung der künftigen gemeinsamen Werke ab 2018,
- die identitätsbildende Zusammenführung, Weiterentwicklung und Umsetzung der fachlichen und inhaltlichen Konzeptionen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des derzeitigen Diakonischen Werkes sowie den Regional- und Abteilungsleitungen,
- strategischer Aufbau des Bereiches der Flüchtlingsarbeit in Kita, Diakonie und Familienzentren,
- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
- die Personalführung und das Personalmanagement,

- die Vertretung in Gremien und innerkirchlichen sowie politischen Netzwerken,
- die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Kirchenkreis,
- die Mitarbeit in unterschiedlichen Funktionen in den mit dem Diakonischen Werk verbundenen Einrichtungen, Vereinen, Projekten und Initiativen,
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern,
- die Verhandlungsführung, insbesondere zu Finanzierungsfragen,
- das Initiieren von Projekten und weiteren Arbeitsbereichen.

Wir erwarten eine Persönlichkeit mit folgenden Qualifikationen:

- ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit beruflichem Erfahrungswissen,
- eine hohe Führungskompetenz und umfassende Führungserfahrung,
- Verantwortungsbewusstsein für wirtschaftliche Strukturen sowie Kompetenz zur wirtschaftlichen Steuerung,
- Kenntnisse in der Gestaltung von Organisationen und Veränderungsprozessen,
- sehr hohe Verhandlungs- und Beratungskompetenz,
- Erfahrungen in den Bereichen Zuschuss- und Förderwesen sowie gegebenenfalls Fundraising,
- umfassende Kenntnisse der rechtlichen und administrativen Grundlagen,
- Flexibilität, Belastbarkeit und Freude an der Arbeit mit Menschen,
- Begeisterungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- Kirchenmitgliedschaft und Identifikation mit dem christlichen Glauben.

Persönliche Voraussetzungen:

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sollte einen kollegialen, teamorientierten Leitungsstil pflegen, konzeptionell und vorausschauend planen, aktiv unternehmerisch denken und arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz verfügen.

Wir bieten:

- ein interessantes und vielfältiges Arbeitsgebiet mit umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten,
- einen verantwortungsvollen Aufgabenbereich mit einem hohen Maß an Eigenständigkeit,
- eine langfristige berufliche Perspektive mit vielfältigen Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten,
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team,

- ein gutes und soziales Arbeitsfeld mit passgenauen Fortbildungsmöglichkeiten und familienfreundlichen Strukturen,
- überschaubare Strukturen im kleinsten Kirchenkreis der Nordkirche,
- Vergütung nach dem Kirchlichen ArbeitnehmerInnen Tarifvertrag mit kirchlicher Zusatzversorgung bzw. dem Pfarrerbesoldungsgesetz.

Dienstszitz ist das Johann-Hinrich-Wichern-Haus, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Für telefonische Auskünfte erreichen Sie Herrn Propst Dr. Andreas Crystall unter der Rufnummer 04832 972 210.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, z. Hd. Herrn Propst Dr. Andreas Crystall, Johann-Wichern-Haus, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Ha

\*

Der **Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sucht für die halbe

#### **Pfarrstelle für die Schwerhörigenseelsorge in der Nordkirche**

baldmöglichst für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Pastor oder eine Pastorin.

Zwanzig Prozent der Bevölkerung sind schwerhörig, mit wachsender Tendenz. Schwerhörigkeit ist eine Normalität, die allzu häufig verleugnet wird. Vielen Menschen fällt es schwer, ihre zunehmende Schwerhörigkeit anzunehmen. Auch den Kirchengemeinden und Einrichtungen fällt es schwer, einen aktiven Umgang mit Schwerhörigkeit zu entwickeln.

In dieser Situation geht es zum einen darum, die Kommunikationsbedingungen in der Kirche so zu verändern, dass schwerhörige Menschen nicht ausgeschlossen sind. Dazu gehören im Zeichen einer inklusiven Kirche Achtsamkeit, Zugewandtheit, nüchterne Klärung und auch technische Vorkehrungen. Zum anderen geht es darum, spezielle Angebote mit Schwerhörigen und für sie zu entwickeln, um die Hindernisse und Schwierigkeiten psychosozial, theologisch und seelsorglich zu thematisieren und die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken.

Ziel ist, in fünf Jahren mit den Kirchenkreisen und Einrichtungen ein Team von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu gewinnen und ein nordkirchenweites Netz aufzubauen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Kooperation mit verwandten Aufgabenbereichen wie z. B. Leben im Alter. Auf diese Weise soll ein Prozess nachhaltiger Verbesserung der Rahmenbedingungen für schwerhörige Menschen in unserer Kirche in Gang gesetzt werden, der sich mehr und mehr eigenständig weiterentwickelt. Die Stelle hat daher Projekt-Charakter.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle gehört zum Konvent der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorgerinnen und -seelsorger in der Nordkirche sowie zum Netzwerk Kirche inklusiv in der Nordkirche und findet darüber hinaus Unterstützung im Dachverband der Ev. Schwerhörigenseelsorge in Deutschland.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin mit Gemeindefahrung, der bzw. die drei Kompetenzen miteinander verbindet:

- die Fähigkeit zu Projekt- und Organisationsentwicklung,
- die Fähigkeit zu seelsorglicher Zuwendung und
- die Fähigkeit, sich mit technischen Entwicklungen vertraut zu machen und Einzelne ebenso wie Gemeinden und Einrichtungen in deren Nutzung zu unterstützen;
- den bzw. die es reizt, Gemeinschaft in Vielfalt zu gestalten und zu Barrierenabbau, Bewusstseinsbildung und Entwicklung von Teilhabekulturen im Sinne einer inklusiven Kirche beizutragen;
- der bzw. die interessiert ist, Schwierigkeiten, die durch Schwerhörigkeit entstehen, u. a. auch theologisch und seelsorglich zu erschließen;
- der bzw. die eine gute Kommunikationsfähigkeit mitbringt, um mit Schwerhörigen und Anderen, mit Hörakustikern, mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen partnerschaftliche und konstruktive Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereiches 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 306 201 281 und 0176 8328 9475), der Vorsitzende des Konvents der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorgerinnen und -seelsorger, Pastor Christian Eissing (Tel.: 0481 7876 9145) sowie der Beauftragte für das Netzwerk Kirche inklusiv, Diakon Jörg Stoffregen (Tel.: 0160 9060 4375).

Ihre Bewerbung, aus der Ihre Motivation und Ihre Fähigkeiten hervorgehen, mit den üblichen Unterlagen (u. A. tabellarischer Lebenslauf, Nachweise von Fort- und Zusatzausbildungen etc.) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **29. Februar 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az: 20 Schwerhörigenseelsorge HB 2 – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.- Luth. Kirchengemeinde Eutin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist zum 1. Februar 2017 die Stelle einer A-Kirchenmusikerin bzw. eines A-Kirchenmusikers (100 Prozent) neu zu besetzen. Der langjährige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Eutin, in der wunderschönen „Holsteinischen Schweiz“, ostseeneah (zwölf Kilometer) zwischen Lübeck und Kiel gelegen, ist die Kreisstadt in Ostholstein mit ca. 17 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Neben vielfältigen kulturellen Angeboten bietet Eutin unterschiedlichste Schulformen, Bildungseinrichtungen sowie gute Einkaufsmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde Eutin ([www.kirche-eutin.de](http://www.kirche-eutin.de)) umfasst die Stadt Eutin und einige Dörfer.

Als Kirche in der Stadt sieht die Gemeinde ihren volksgemeinlichen Auftrag darin,

- Menschen unterschiedlicher sozialer und religiöser Prägungen einzuladen,
- die Botschaft des Evangeliums in lebendigen Gottesdiensten zu feiern,
- Menschen einzuladen, sich ihrer Spiritualität bewusst zu werden.

Die St.-Michaelis-Kirche prägt die Silhouette der Stadt. Ca. 1230 im spätromanischen Stil errichtet und im Jahr 2007 grundlegend saniert, überzeugt die Kirche durch die schlichte Schönheit des Backsteinbaus und ihre hervorragende Akustik, die ideale Bedingungen für die Aufführung von Orgel- und Chormusik bietet.

Die Kirchenmusik an St. Michaelis wird mit ihren Oratorienaufführungen und vielfältigen weiteren kirchenmusikalischen Veranstaltungen als wichtiger Kulturträger in der Stadt und der Region wahrgenommen. Wir verstehen Kirchenmusik als wichtigen Bestandteil einer glaubensstiftenden Verkündigung und lebendigen Gemeindegemeinschaft.

Sie ist eingebunden in ein regionales Kirchenmusik-konzept, das eine gute Abstimmung und Zusammenarbeit mit einem regionalen Kirchenmusiker (100 Prozent Stelle mit einem popularmusikalischen Schwerpunkt) und einem nebenamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle, 13 Stunden) erfordert.

Wir erwarten:

- Freude am Gestalten der Gottesdienste in gemeinsamer Verantwortung,
- die Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit auf hohem künstlerischen Niveau mit eigenen Schwerpunkten und Impulsen,
- Offenheit für die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik von der Gregorianik bis zur christlichen Populärmusik,
- organisatorische Kompetenz und einen klaren Blick für die wirtschaftlichen Belange,
- Interesse an und Pflege einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit weiteren lokalen Kulturträgern sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen eine teamfähige und kontaktfreudige Person, die die überregional ausstrahlende Arbeit fortführt und gemeindebezogen weiterentwickelt.

Ab Juli 2021 ist die Übernahme des Kantorats für den Kirchenkreis Ostholstein (mit 25 Prozent der Stelle) vorgesehen.

Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und im Konzert;
- Leitung der Eutiner Kantorei (ca. 40 Mitglieder) und der Seniorenkantorei St. Michaelis (ca. 60 Mitglieder);
- Gestaltung großer Oratorien sowie weiterer Konzertaktivitäten (Stunde der Kirchenmusik, Orgelkonzerte u. A.).

Für die Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit bietet die Gemeinde:

- Metzler-Orgel (1987, III / P 35)
- Becker-Truhenorgel (I / 4)
- einmanualiges Cembalo (Titus Crijnen/Amsterdam)
- Konzert-Flügel (aus der Dynastie Érard, Baujahr 1878, Länge 2,8 Meter).

Über Einzelheiten unseres Programms und unserer Ausstattung können Sie sich mit Hilfe unserer Website orientieren: [www.kirchenmusik-eutin.de](http://www.kirchenmusik-eutin.de). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen

Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Vergütung erfolgt gemäß Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT.

Nähere Information erteilen Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de, Kirchenkreiskantor Johannes Schlage, Tel.: 04371 8793 149, E-Mail: kirchenmusik@kk-oh.de, und Pastorin Maren Löffelmacher.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2016** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin, Frau Pastorin Maren Löffelmacher (Vorsitzende des Kirchengemeinderats), Schloßstraße 2, 23701 Eutin, Tel.: 04521 3844, E-Mail: m-loeffelmacher@web.de.

Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang, nicht das Datum der Absendung.

Auswahlgespräche finden zwischen dem 10. und 13. Mai 2016 statt.

Termine für die praktische Vorstellung sind voraussichtlich der 27. bzw. 28. Mai 2016.

Az.: 30 KG Eutin – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg sucht zum 1. April 2016 oder später eine Musikerin bzw. einen Musiker (B-Stelle 100 Prozent), die bzw. der mit dem Schwerpunkt „Populärmusik“ die Kirchenmusik der Gemeinde gestaltet und gemeinsam mit dem Kollegen die Breite der Kirchenmusik in ihren verschiedenen Arbeitsbereichen verantwortet.

Die Kirchenmusikstelle ist seit 2004 zusammen mit einer A-Stelle (klassische Kirchenmusik) als Gruppenkantorat konzipiert. Die Stelle mit dem Schwerpunkt „Populärmusik“ ist ausgeschrieben, da der Stelleninhaber auf eine überregionale Stelle wechselt.

Die Gemeinde hat rd. 13 000 Gemeindeglieder und feiert Gottesdienste insbesondere in der Marienkirche (12. Jahrhundert), der Versöhnerkirche und im Gemeindezentrum Glindenberg. Viele engagierte Ehrenamtliche, sieben Pastorinnen und Pastoren, und weitere hauptamtlich Mitarbeitende prägen eine lebendige und vielfältige Gemeindearbeit. Die Kirchenmusik hat große Strahlkraft über die Gemeindegrenzen hinaus.

Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker, die bzw. der

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums, insbesondere mit Mitteln der populären Kirchenmusik hat,
- die bestehende Arbeit im Team kreativ weiterentwickelt und sie mit einem eigenen Stil und eigenen Ideen bereichert,
- Gottesdienste und Kasualien auch im klassischen Bereich begleitet,
- gerne mit Jugendlichen arbeitet und diese durch (Kirchen-)Musik im (gottesdienstlichen) Leben begleiten möchte und

- Lust und Freude an gemeinsamer Arbeit im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat.

Zum Stellenumfang gehören:

- die musikalische Begleitung der Sonntagsgottesdienste an zwei Predigtstätten mit zeitversetzten Gottesdiensten (Versöhnerkirche mit zweimanualiger Orgel und Gemeindezentrum Glindenberg mit Flügel),
- Leitung der Chorarbeit mit dem „Gospelchor Segeberg“. (Der Gospelchor hat 45 Mitglieder und singt derzeit insbesondere Crossover-Projekte, Jazz, Soul, Pop und Gospel; siehe: [www.gospelchor-segeberg.de](http://www.gospelchor-segeberg.de)),
- Leitung der populärmusikalischen Arbeit mit Jugendlichen durch Band- und Projektarbeit (Derzeit gibt es mit der „Mountain Soul Unit“ eine gut 20-köpfige Jugendband mit dem Schwerpunkt auf Soulmusik; siehe: [www.mountain-soul-unit.de](http://www.mountain-soul-unit.de). Im „Musikberg“ sind Projekte mit jugendlichen Musikerinnen und Musikern zusammengefasst),
- musikalische Begleitung von Amtshandlungen nach Absprache im Gruppenkantorat,
- musikalische Gestaltung von Jugendgottesdiensten sowie
- musikalische Begleitung von Schul- und Kindergarten Gottesdiensten.

Stadt und Umgebung:

Bad Segeberg hat ca. 18 000 Einwohner. Mit ihrer schönen Altstadt liegt sie in malerischer Umgebung vor den Toren Lübecks. Am Ort sind alle Schulformen vorhanden.

In der Stadt gibt es ein intensives kulturelles Leben. Auch nichtkirchliche Einrichtungen wie z. B. die Kreismusikschule oder Theatergruppen mit Jugendlichen bieten gute Möglichkeiten der Kooperation. Ökumenisch und interreligiös gibt es ebenfalls sehr gute Kontakte.

Personelle Ausstattung, Rahmenbedingungen und etablierte Aktivitäten:

In den letzten drei Jahren wurde die Populärmusik durch eine jugendliche FSJ-Kulturstelle ergänzt, die zu je 50 Prozent zur Kirchenmusik sowie zum Bildungswerk gehörte. Ab September 2016 wird diese Stelle wieder besetzt.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Gemeindebusse, die für den Transport von Menschen und Musikinstrumenten, Podesten, Verstärkern etc. genutzt werden können.

Im Bereich der klassischen Kirchenmusik umfasst das musikalische Profil unserer Kirchengemeinde:

- Segeberger Bachchor: 72 Mitglieder
- Segeberger Kammerchor: 34 Mitglieder
- Segeberger Sinfonieorchester: 42 Mitglieder
- Segeberger Flötenensemble: 14 Mitglieder



Ferner kümmert sich eine Person ehrenamtlich um die Bläserinnen und Bläser in der Gemeinde und im Kirchenkreis.

Eine Fachkraft leitet zwei Kinderchorgruppen (Kindergartenalter und Grundschule). Danach besteht zurzeit die Möglichkeit in einem fortführenden Kinderchor (fünfte bis achte Klasse) unter der Leitung einer weiteren Fachkraft zu singen. Dieser Arbeitsbereich befindet sich noch im Aufbau.

Eine C-Hilfskraft kann als Entlastung bei den Orgeldiensten beauftragt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem popularmusikalischen und dem klassischen Arbeitsbereich ermöglichte in den letzten Jahren etliche interessante Projekte.

Die Kirchenmusik organisiert seit 2006 zwischen März und Oktober an 32 Samstagen jeweils um elf Uhr die „Musik zur Marktzeit“, bei der kirchengemeindliche und außerkirchliche Gruppen ihre Arbeit bei freiem Eintritt vorstellen. Diese Konzerte sind in Segeberg und der Region sehr beliebt und stets überdurchschnittlich besucht.

Das Instrumentarium ist in gepflegtem Zustand. Insbesondere im Bereich Populärmusik sind alle erforderlichen Instrumente und Geräte einsatzbereit.

Ein besonderer Schwerpunkt neben der alltäglichen Arbeit im Bereich der Kirchenmusik ist ein geplanter Orgelneubau in der Marienkirche.

Die musikalische Arbeit wird durch den „Förderkreis Kirchenmusik e. V.“ ideell und finanziell unterstützt.

Anstellungsbedingungen:

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Wir freuen uns über Bewerbungen von Personen, die ein abgeschlossenes Studium absolviert haben (Kirchenmusik, Schulmusik oder eine für das Stellenprofil vergleichbare Qualifikation) und die sich mit Interesse und Engagement in die Arbeit einbringen wollen.

Nähere Informationen unter:

Dr. Kirsten Geißler (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04551 95050, Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 071,

Kreiskantor Andreas J. Maurer-Büntjen, Tel.: 04551 955 224.

Weitere Informationen über die Kirchenmusik der Kirchengemeinde finden Sie unter [www.kirchenmusik-segeberg.de](http://www.kirchenmusik-segeberg.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis spätestens **26. Februar 2016** an Frau Dr. Kirsten Geißler, Kirchplatz 2a, 23795 Bad Segeberg.

Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungsgespräche finden statt am: Dienstag, 8. März (tagsüber). Künstlerische Vorstellung findet statt am: Dienstag, 22. März (nachmittags und abends).

Az.: 30 KG Segeberg – T Jü

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien-St. Georgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg-Vorpommern ist zum 1. August 2016 eine A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

In Kooperation mit den Kirchengemeinden Heiligen Geist und St. Nikolai sind übergemeindliche Aufgaben vorgesehen. Anstellungsträgerin ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien-St. Georgen.

Die Tätigkeit ist mit dem Kreiskantorat im Nordbereich der Propstei Wismar in einem Umfang von zehn Prozent verbunden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden in Wismar verstehen Kirchenmusik als einen wichtigen Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker die bzw. der Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen mitbringt, die vielfältige Arbeit fortsetzt und sie mit eigenen Impulsen bereichert.

Wismar ist eine alte Hanse- und Hafenstadt und gehört seit 2002 zum UNESCO-Weltkulturerbe. Durch die vielseitigen Industrieansiedlungen und die Hochschule gibt es einen Zuzug von Jungen Familie und Singles. Die Stadt bietet durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee und die gute Verkehrsanbindung über die Bahn und die A 20 eine hohe Lebensqualität. Wismar verfügt über eine vielfältige Schulstruktur. Dazu gehört eine Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe und seit 2014 die Evangelische Musikschule e. V. mit etwa 300 Schülerinnen und Schülern.

Es gibt einen großen übergemeindlichen Chor der Kantorei, der oratorische Werke und A-cappella-Musik aufführt und zwei kleinere Gemeindechöre, die Gottesdienste begleiten.

Die Orgeln der Wismarer Kirchen sind in sehr gutem Zustand. In St. Nikolai stehen die frühromantische Mende-Orgel von 1845 (30/II/P) sowie eine Soldan-Chororgel von 2010 (10/II/P) zur Verfügung. In der Heiligen Geist Kirche befindet sich eine Böhm-Orgel (16/II/P). In der Neuen Kirche steht eine Sauer Orgel von 1966 (16/II/P) und eine Truhenorgel von Braun

(2008). In St. Georgen verfolgt eine Orgelstiftung das Projekt eines Orgelneubaus.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und Kasualien,
- Leitung der Wismarer Kantorei,
- Aufbau und Leitung einer Kinder- und Jugendkantorei,
- Zusammenarbeit mit den bestehenden Gemeindegliedern, der Kirchenband und dem Posaunenchor,
- kirchenmusikalische Nachwuchsarbeit,
- Durchführung, Koordinierung und Organisation von Konzerten. Konzertplanung in Zusammenarbeit mit dem Wismarer Förderverein „Musik in der Kirche“ e.V.

Wir wünschen uns:

- Zusammenarbeit mit der evangelischen und der kommunalen Musikschule in Wismar,
- Mitarbeit im Kuratorium der Orgelstiftung St. Georgen.

Wir bieten:

- eine vielfältige kirchenmusikalische Landschaft, in der kirchenmusikalische Tradition und Aufgeschlossenheit für Neues vorhanden sind,
- Begleitung Ihrer Arbeit durch ein Team aus Pastoren, einer Gemeindepädagogin, Küstern und vielen Ehrenamtlichen,
- Probenräume in den Gemeinderäumen mit Bechstein-Flügel, Klavier und E-Piano sowie ein Büro.

Ihre Anstellung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bis zum **31. März 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien-St. Georgen, 23966 Wismar, Bliedenstr. 40.

Die Vorstellung erfolgt in zwei Runden. Als Termine sind vorgesehen: 16. April sowie 29. bzw. 30. April 2016.

Nähere Informationen erhalten Sie von Axel Düwel, Vorsitzender des Kirchengemeinderates St. Marien-St. Georgen, Tel. 0175 2212 832, Pastor Thomas Cremer (Heiligen Geist), Tel.: 03841 283 528, Pastor Roger Thomas (St. Nikolai), Tel.: 03841 213 624 sowie Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer, Tel.: 03834 796 659. Internet: [www.kirchen-in-wismar.de](http://www.kirchen-in-wismar.de).

Az: 30 KG St. Marien-St. Georgen – T Jü

## Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Malchin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht eventuell möglich.

Im Gemeindebereich gibt es verschiedene diakonische Einrichtungen, alle Schularten einschließlich einer privaten Musikschule sowie eine evangelische Schule, die Benjaminschule in Remplin.

Wir freuen uns auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie lebendiger Verkündigung des Evangeliums. Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ, innovativ und kommunikationsfähig sein und die eigene Arbeit strukturieren können.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche und projektbezogene Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte und Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Wir bieten:

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume im Pfarrhaus und in der Kirche
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien
- einen Etat in eigener Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Wir bieten eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit, kontinuierliche Begleitung im Konvent und durch den Fachreferenten. Größere Städte wie Rostock oder Güstrow sind schnell erreichbar. Die Lage an der Bahnlinie Hamburg-Stettin ermöglicht auch komfortable Bahnverbindungen in die Zentren.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindemitglieder, engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Wir weisen darauf hin, dass die Pfarrstelle (100 Prozent) unserer Kirchengemeinde ausgeschrieben ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29. Februar 2016** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Malchin, Herrn Pastor Johannes Holmer, Schweriner Straße 5, 17139 Malchin.

Einige Informationen erhalten Sie auf der Website der Kirchengemeinde [www.st-johannis-malchin.de](http://www.st-johannis-malchin.de).

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Heike Schröder, Tel.: 039 942 700 308, E-Mail: [heike.schroeder.malchin@freenet.de](mailto:heike.schroeder.malchin@freenet.de).

Az.: 30-St. Johannis Malchin – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg mit ca. 1500 Gemeindegliedern ist die gemeindepädagogische Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen oder einer Diakonin bzw. einem Diakon zum 1. April 2016 zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Fachschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeinde- bzw. Religionspädagogik.

Sie bzw. er sollte kreativ und strukturiert eigenverantwortlich arbeiten können und teamfähig sein.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der in Offenheit mit Menschen in Kontakt treten kann und diese in die Gemeinde Jesu Christi einlädt.

Da unsere Gemeinde einen Schwerpunkt in der musikalischen Arbeit setzt, käme uns eine musikalische Begabung der neuen Mitarbeiterin bzw. des neuen Mitarbeiters sehr entgegen.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Gemeinde, wofür der Besitz eines PKW-Führerscheines notwendig ist
- evangelische Arbeit mit Jugendlichen und Junge Gemeinde
- generationenübergreifendes Arbeiten mit Familien z. B. in Hauskreisen
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen, z. B. Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Kinder- und Jugendfreizeiten
- Vorbereiten und Leiten von Familiengottesdiensten
- Leitung des Kirchengemeinderatsausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit in der Stadt, z. B. mit der evangelischen Nachbargemeinde Sankt Georgen, mit Kindertagesstätten und Schulen

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- ein eigenes Büro mit eingerichteten Arbeitsplatz (Telefon, PC, Internetanschluss)
- optimale Arbeitsräume in einem neu sanierten Gemeindezentrum
- Arbeitsgegenstände und -materialien
- Etat im Haushalt der Kirchengemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kontinuierliche Fachbegleitung in Konventen und durch die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- weitere Informationen zur Kirchengemeinde unter: [www.stmarien.de](http://www.stmarien.de)

Waren, ein anerkannter, touristisch beliebter Luftkurort mit 21 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, liegt am Rande des Müritz-Nationalparks und an der Eisenbahnstrecke Rostock – Berlin.

Es gibt Kindertagesstätten vor Ort und es sind alle Schulformen vertreten.

Weitere Informationen zur Stadt unter: [www.waren-mueritz.de](http://www.waren-mueritz.de).

Ihre Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder, engagierte Ehrenamtliche und Hauptamtliche der Gemeinde.

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte bis zum **29. Februar 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien, Kirchengemeinderat, Herrn Ralf Mahlau (Vorsitzender des Kirchengemeinderats), Mühlenstraße 13, 17192 Waren (Müritz).

Auskünfte erhalten Sie im Gemeindebüro, Tel.: 039 916 357 23 oder -27, E-Mail: [waren-marien@elkm.de](mailto:waren-marien@elkm.de).

Az.: 30 St. Marien Waren (Müritz) – DAR Bk

\*

Das Diakonische Werk Dithmarschen und das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen** suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer beider Werke für die Leitung in Vollzeit.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen an der Westküste Schleswig-Holsteins werden das „Kindertagesstättenwerk“ mit derzeit 28 Kindertagesstätten und ca. 400 Mitarbeitenden und das „Diakonische Werk“ mit den Abteilungen Sozialberatung, Migrationsberatung, Suchtberatung sowie Familienberatung mit insgesamt 30 Mitarbeitenden zusammengeführt.

Für das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk ist die strategische Gesamtverantwortung sofort zu übernehmen. In den kommenden Jahren können gegebenenfalls noch bis zu zehn weitere Kindertagesstätten in die Trägerschaft übernommen werden. Einen großen Teil

der Trägerverantwortung – vor allem die operative – nehmen im Kitawerk die drei Regionalleitungen in ihrer Zuständigkeit für je ca. zehn Kitas wahr. Zusammen mit dem derzeitigen Leiter des Diakonischen Werkes, der in zwei Jahren in den Ruhestand gehen wird, soll bis dahin die Zusammenführung der beiden Werke vollzogen sein.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die strategische Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes ab sofort, die Gesamtleitung der künftigen gemeinsamen Werke ab 2018
- die identitätsbildende Zusammenführung, Weiterentwicklung und Umsetzung der fachlichen und inhaltlichen Konzeptionen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des derzeitigen Diakonischen Werkes sowie den Regional- und Abteilungsleitungen
- strategischer Aufbau des Bereiches der Flüchtlingsarbeit in Kita, Diakonie und Familienzentren
- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden
- die Personalführung und das Personalmanagement
- die Vertretung in Gremien und innerkirchlichen sowie politischen Netzwerken
- die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Kirchenkreis
- die Mitarbeit in unterschiedlichen Funktionen in den mit dem Diakonischen Werk verbundenen Einrichtungen, Vereinen, Projekten und Initiativen
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern
- die Verhandlungsführung, insbesondere zu Finanzierungsfragen
- das Initiieren von Projekten und weiteren Arbeitsbereichen

Wir erwarten eine Persönlichkeit mit folgenden Qualifikationen:

- ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit beruflichem Erfahrungswissen
- eine hohe Führungskompetenz und umfassende Führungserfahrung
- Verantwortungsbewusstsein für wirtschaftliche Strukturen sowie Kompetenz zur wirtschaftlichen Steuerung
- Kenntnisse in der Gestaltung von Organisationen und Veränderungsprozessen
- sehr hohe Verhandlungs- und Beratungskompetenz
- Erfahrungen in den Bereichen Zuschuss- und Förderwesen sowie gegebenenfalls Fundraising
- umfassende Kenntnisse der rechtlichen und administrativen Grundlagen
- Flexibilität, Belastbarkeit und Freude an der Arbeit mit Menschen

- Begeisterungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kirchenmitgliedschaft und Identifikation mit dem christlichen Glauben

Persönliche Voraussetzungen:

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sollte einen kollegialen, teamorientierten Führungsstil pflegen, konzeptionell und vorausschauend planen, aktiv unternehmerisch denken und arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz verfügen.

Wir bieten:

- ein interessantes und vielfältiges Arbeitsgebiet mit umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten
- einen verantwortungsvollen Aufgabenbereich mit einem hohen Maß an Eigenständigkeit
- eine langfristige berufliche Perspektive mit vielfältigen Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- ein gutes und soziales Arbeitsfeld mit passgenauen Fortbildungsmöglichkeiten und familienfreundlichen Strukturen
- überschaubare Strukturen im kleinsten Kirchenkreis der Nordkirche
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) mit kirchlicher Zusatzversorgung

Umfassende Vertraulichkeit Ihrer Bewerbung ist selbstverständlich gegeben.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **15. März 2016** erbeten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, Herrn Propst Dr. Andreas Crystall, Johann-Wichern-Haus, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf.

Für telefonische Auskünfte erreichen Sie Propst Dr. Crystall unter Telefon 04832 972 210.

Az.: 30 Kkr. Dithmarschen – DAR Bk

\*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist ab dem 1. April 2016 die zunächst bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 befristete Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für schulkooperative Arbeit im Arbeitsbereich „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ des Hauptbereiches „Aus- und Fortbildung“ zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Der Dienstort ist Schwerin.

Der Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Hamburg, Kiel, Ludwigslust, Schwerin und Greifswald das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht, schulkooperative und gemeindepädagogische Arbeit sowie der Betrieb von mehreren Spezialbibliotheken.



Die schulkooperative Arbeit unterstützt z. B. mit Hilfe von Veranstaltungen des Gesamtmodells TEO für alle Schularten und Jahrgangsstufen die Zusammenarbeit von kirchlicher außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Schulen.

Die Referentin bzw. der Referent führt Veranstaltungen durch, bereitet diese vor und organisiert teilweise die Rahmenbedingungen im Gesamtteam mit. Ein besonderer Schwerpunkt wird in der Arbeit mit der Altersgruppe ab 16 Jahren liegen. Mit dem Team des Arbeitsbereichs, insbesondere mit der Leitung, soll die Konzeption erweitert und in der Praxis erprobt werden.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich Pädagogik und Diakonie bzw. Gemeindepädagogik oder ein vergleichbares Studium
- Erfahrung in der Konzeptentwicklung
- Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten
- Belastbarkeit
- kommunikative Kompetenzen
- Kenntnisse kirchlicher Handlungsfelder und Strukturen
- Freude in und mit einem Team zu arbeiten
- Mobilität

Wir bieten weitestgehend eigenverantwortliche, flexible Zeiteinteilung.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen eine Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe [www.vkda-nordkirche.de](http://www.vkda-nordkirche.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Februar 2016** an den Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“, Hans-Ulrich Keßler, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilt Carola Häger-Hoffmann, Leiterin des Arbeitsbereichs „Schulkooperative Arbeit/TEO“, Tel.: 0171 7041 488 oder E-Mail: [carola.haeger-hoffmann@teo.nodkirche.de](mailto:carola.haeger-hoffmann@teo.nodkirche.de).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30 HB 1.59 – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.





|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Postvertriebsstück<br>Deutsche Post AG | <b>C 4193 B</b><br>Entgelt bezahlt |
|--|------------------------------------|

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die März-Ausgabe 2016: Mi., 10. Februar 2016 (12:00 Uhr),

für die April-Ausgabe 2016: Do., 10. März 2016 (12:00 Uhr),

für die Mai-Ausgabe 2016: Fr., 8. April 2016 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Einzelversand: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)